<36602392260017

<36602392260017

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Licht und Schatten.

Ueber

Bayerns Staats-Verwaltung

unter

Maximilian I. und dem Staatsminister
Grafen von Monteglas.

Von
Theodor Gäln,
Doctor der Philosophie.

Leipzig, 1816.
Bey Johann Ambrosius Barth.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Weltbürger ist berechtigt, über die Verfassung und Regierung der Staaten seine Ansichten auszusprechen, mit Freymüthigkeit. Aber er ist den bestehenden Verfassungen, den bestehenden Regierungen, Regenten und Staatsdienern Ehrfurcht und Achtung schuldig.

Nie wird diese der rechtliche und weise Mann verletzen; denn bürgerliche Ordnung, Ruhe und Menschenglück sind ihm heilig.

Die bayrische Regierung hat mit der Bildung eines neuen Staats, sich in wissenschaftlicher Hinsicht durch einen liberalen Geist, und im Ganzen durch hohe Thätigkeit ausgezeichnet.

Sie hat aber in den neuern Zeiten sehr herbe öffentliche Urtheile erfahren. Urtheile, theils ungerecht, theils schief und einseitig, theils von Partheygeist und Leidenschaft diktirt, mit persönlichen Ausfällen auf angesehene Staatsdiener durchwebt, mit Bitterkeit vorgetragen.

Dahin gehören vorzüglich die Aufsätze des von einem fremden Staate nun in Schutz genommenen, aber von der

öffentlichen Meinung verurtheilten Grafen von Reisach und einiger Journalisten.

Diese Urtheile, welche, gerade um ihres Geists willen, einen desto tieferen Eindruck machen, können nicht sichrer berichtigt, die öffentliche Meinung über die bayerische Staatsverwaltung kann nicht sichrer bestimmt werden, als durch eine zwar freymüthige, aber ruhige Darstellung der Wahrheit. Ihr ist diese Schrift gewidmet. Einzig von Weltbürgersinn, von der Liebe zu dem was gut und recht ist, geleitet, hat der Verf. gestrebt, Wahrheit zu sagen, ohne Bitterkeit.

Auch er kann geirrt haben; man berichtige diese Irrthümer, und er wird sich nur darüber freuen. Er hat seine Kunden, seine Ansichten allenthalben mit Ruhe, mit Bescheidenheit, mit der Schonung und Achtung auszusprechen gesucht, welche dem reinen Menschen- und Wahrheitsfreunde ziemt.

Man klagt die bayerische Regierung der Intoleranz in Absicht der öffentlichen Beurtheilung ihrer Verwaltung an.

Das Schicksal dieser Schrift wird über diese Anklage entscheiden. Wird auch sie verboten und unterdrückt; so weiß das Publikum, was es von dieser Anklage zu halten hat.

Die Fürsten, die ersten Staatsdiener, sind allenthalben von Schmeichlern und Masken umringt; die bescheidene Offenheit des freyen Mannes muß ihnen willkommen seyn.

Eine Regierung, welche sich scheut Wahrheit zu hören, kann keine gute, weise und gerechte Regierung seyn.

Allerdings hat die Regierung das Recht, ja selbst die Pflicht, darüber zu wachen, daß die ihr, dem Regenten und Staatsdiener schuldige Ehrfurcht und Achtung nicht verletzt, daß ihr Ansehen beym Volk durch beleidigende Angriffe und unbescheidene Kritiken nicht entwürdigt und herabgesetzt werde; unbillig wär' es also, der bayerischen Regierung zu verargen, wenn sie so gearteten Schriften den freyen Umlauf versagt.

Wenn aber der Schriftsteller, in den Gränzen der Achtung und Bescheidenheit, seine Ansichten über Gesetzgebung und Staatsverwaltung mit Ruhe vorträgt, wenn er, seines heiligen Berufs eingedenk, allenthalben den ernsten Willen verräth, Wahrheit redlich und aufrichtig zu suchen, zum Glück des Regenten und des Volks, also des Staats im Ganzen — dann muß seine Stimme der Regierung willkommen seyn; dann muß sie nicht unterdrückt werden.

Und das ist es, was man von der bayerischen Regierung zu hoffen berechtigt ist. Die bayerische Regierung verkündet in ihrer Verwaltungsweise so manches Gute und Zweckmäßige, oder doch den ernsten Willen zum Guten, daß sie durch Unterdrückung ruhiger und bescheidener Prüfung, die öffentliche Opinion durchaus nicht für sich gewinnen konnte.

Wer aber hier Skurrilitäten und Persönlichkeiten sucht, wer nicht seinen Fürsten, sein Vaterland und seine Mitbürger wirklich liebt; — wird sich in diesem Buche getäuscht finden.

1.

Das Volk der Bayern (Bajoaren) ist einer der Urstämme Deutschlands. Oft von fremden Völkern und Herrschern überschwemmt, unterjocht; doch unter allen Stürmen der Zeit, seit der Mitte des 5ten Jahrhunderts ihre Selbstständigkeit, als ein eignes Volk, bewahrend; nicht gewandt, wie ihre südlichen, westlichen und nördlichen Nachbarn; aber derb, stark, kraftvoll, bieder; und vor allen deutschen Völkern treu und festhangend an Vaterland, Heimath und Fürsten.

2.

Der Umfang des Bayerlandes, von der Hauptbeschäftigungs- und Nahrungsweise seiner Bewohner, dem Landbau, ohnehin vor jeder Uebervölkerung bewahrt, gestattete seinen Regenten nicht Plane der Vergrößerung; wohl aber war Umfang, Volksmenge und Karakter der Nazion groß und kräftig genug, seine Eigenthümlichkeit gegen fremde Ehrsucht zu schützen; wohl geachtet genug, daß fremde Nazionen um seine Verbindung, um seinen Beystand buhlten; und so beurkundet Bayerns Geschichte, daß nicht Seelenzahl, nicht Flächeninhalt des Bodens, sondern der Geist der Nazion der richtige Maaßstab ist, der

Staatengröße, und die einzige wahre Aegide ihrer Unabhängigkeit.

3.

So blieb Bayern, im Verbande des deutschen Reichs, geschätzt als deutscher Urstamm, geehrt von fremden Staaten, in jener glücklichen Mittellage, die für Volkswohl die günstigste ist.

Da erschien plötzlich am Ende des 18ten Jahrhunderts jener furchtbare Komet am politischen Horizont; alles zerstöhrend, alles vernichtend, was in seiner Flammenbahn ihm entgegenstand; nur schonend, was sich ihm unterwarf, und als Trabant in diese Laufbahn ihn zu begleiten willigte. Da erschien Napoleon Bonaparte!.

4.

Bedeutend waren zwar schon damals die Besitzungen der bayrischen Fürsten. Denn durch Maximilian des 3ten Tod vereinigte die Pfälzische Linie die blühenden Länder am Rhein mit dem Bayerland. Und die Erlöschung des Zweybrückischen Hauses, fügte auch dieses Herzogthum hinzu. Doch zerstreut, unzusammenhangend waren diese Besitzungen, der Eroberungssucht ehrgeiziger Nachbarn hingegeben, ohne Centralkraft, also nicht geeignet, den Staat zu einer Macht des zweyten Rangs empor zu heben; aber glücklich seine Bewohner unter dem Schutze der Verfassung, der Gesetze, und friedlicher, weiser, gutmüthiger Fürsten; geknüpft durch ein friedliches Band an seine deutschen Mitbürger und an ein gemeinsames Oberhaupt.

5.

Da erschien Napoleon und zerriß dieses Band und vernichtete das heilige Reich.

Denn heilig ist das Gute, das Beglückende; — und zermalmte Deutschland und trennte seine Fürsten und Völker, und schmeichelte den Mächtigern derselben, um desto sicherer und leichter sie und alle zu unterjochen.

Die Regenten von Bayern waren ursprünglich Herzoge. Später wurden sie Kurfürsten des deutschen Reichs. Als solche besaßen sie, nach dem europäischen Staatsrechte, königlichen Rang, königliche Würde. Den mächtigen Reichsständen fehlte zur gänzlichen Unabhängigkeit wenig mehr als der Name. Durch jeden Wahlvertrag wurden die Rechte des deutschen Reichsoberhaupts mehr und immer mehr beschränkt. Von ihren Gerichten fand keine Berufung an den obersten Reichsrichter statt; im Innern ihrer Staaten waren sie wirkliche Souverains, und die gesetzliche Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt, war bey den Mächtigern beynah nur ideal. Wagte es auch hie und da ein Staatsbürger, den Schutz des obersten Richteramts zu suchen, so fehlte es diesem an der Kraft zum Vollzug. Politische Verhältnisse hemmten den Gang der Justiz, und was nicht diplomatische Hofnegoziazionen bewirkten, blieb unerledigt.

Doch diese reelle Unabhängigkeit genügte nicht; diesem königlichen Range fehlte der äußere Glanz. Es fehlte der Titel, die schimmernde Benennung Majestät.

Napoleon befriedigte diesen den Menschen überhaupt, und den erhabenen insbesondere so natürlichen Hang. Er erhob die mächtigen Fürsten zu Königen; er bereicherte sie durch Unterjochung der Mindermächtigen, aber nur um sie dann der That nach selbst wieder zu unterjochen.

6.

Unter allen deutschen Fürsten hatte allerdings keiner durch den Umfang seiner Lande mehr Ansprüche auf diesen in der Vorzeit schon besessenen Titel, auf diese Souverainität, als der Regent von Bayern. Ihn zog also Napoleon zunächst an sich, benutzend den, zufolge der Geschichte, seit Jahrhunderten durch mannichfaltige Verhältnisse entzündeten, von der Nachbarschaft unterhaltenen und erst jetzt glücklich erloschenen Nazionalgroll der Oesterreicher und Bayern. Um ihn zu Demüthigung der österreichischen Macht zu benutzen, konzentrirte und rundete er Bayerns Staaten, und theilte die abgerissenen isolirten Stücke unter seine übrigen Schützlinge.

7.

Von diesem Augenblick war auch die Tendenz erzeugt, sich zum Rang einer europäischen Macht, wo möglich der ersten Größe, zu erheben; gleich seinem Vorgänger, dem zuerst Hohenzollnischen dann Brandenburgischen Hause, das mit dem Königstitel zu Anfang des 18ten Jahrhunderts die erste Stufe zu der Größe betrat, die nachher so blutige Kriege erzeugte, und Europa's politisches System gänzlich umwandelte.

8.

Und das war es denn, was die Parthey der Aufklärung ersehnte, um für ihr System vollen freyen Spielraum zu erlangen.

Diese Parthey hatte sich unter der Regierung des letzten Kurfürsten, Karl Theodor, gebildet; aufgeschreckt von dem Stolze, dem Verfinsterungssysteme der Geistlichkeit, dem Aberglauben, den Vorurtheilen und den unverkennbaren Mängeln einer schwachen, von Geistlichen, Weibern und Günstlingen abhängigen Regierung; gebildet allerdings aus den besten Köpfen Bayerns und der Pfalz, aber auch der an Frankreich gränzenden, mit dem Revoluzionsgeist bereits geschwängerten Lande, und einigen exaltirten Köpfen des Nordens; gebildet zu einem System, das jedoch mit dem Jakobinismus darinnen zusammentraf, alles zu nivelliren, um allein zu herrschen; alles zu verachten, was nicht der Vernunft unmittelbar klar war, oder zu den Sinnen sprach, das System des Egoismus, des Epikurismus.

9.

Karl Theodor war ein wissenschaftlich gebildeter Mann, er liebte Wissenschaft und Kunst, und beschützte sie. Aber er liebte das Vergnügen, vorzüglich die Weiber.

Er war religiös; er bedurfte so manche Absoluzion; daher in spätern Jahren seine Abhängigkeit von der Geistlichkeit. Er hatte keine eheliche Nachkommen; er wollte den Rest seiner Tage in Ruhe verleben.

Der Kampf zwischen der Geistlichkeit und der Aufklärung begann. Diese Parthey hatte sich indeß so weit ausgebreitet, daß sie durch unsichtbare Fäden regierte. Die Geistlichkeit siegte unter jenen Umständen; die Aufklärung wurde verbannt. Ihre Freünde flohen, aber mit tiefem Groll im Innern gegen Geistlichkeit und Adel, mit ehernem Vorsatz, bey eintretender Veränderung, ihrem Systeme treu, ihre Plane zu verfolgen und durchzusetzen.

10.

Karl Theodor starb und sie erschien. Von diesem Augenblicke war Bayerns Loos entschieden. Mönchherrschaft, Nacht, Aberglaube, Vorurtheil verschwand. Die Aufklärung verbreitete Licht; aber mit ihr auch alle die Folgen jener Leidenschaften, welche zum Unglück der Menschheit die gewöhnlichen Begleiterinnen der Geisteskraft sind, den Hang zur willkührlichen Gewalt, den Umstürzungstrieb, den Haß alles Bestehenden ohne Unterschied, um allenthalben das Selbstgeschaffne an dessen Stelle zu setzen, und so die übrige Menschheit am Drathe zu ziehen.

11.

Zunächst ergossen sich die feindlichen Gesinnungen dieser Parthey gegen den Adel und die Geistlichkeit.

Glaubte man den Adel in einer erblichen Monarchie, als der einzigen Verfassung, welche dem jetzigen Kulturstande der europäischen Völker Ruhe zu gewähren scheint, entbehrlich, so mußte man ihn vernichten. Aber

man gieng weiter. Man vernichtete seine Wesenheit und ließ die Form stehen. Er wurde allen bürgerlichen Lasten unterworfen; und das war gerecht; aber er wurde denselben, gleich allen andern Staatsbürgern unterworfen, ohne Rücksicht auf den bey weitem größern Aufwand, den der Stand an sich fodert; und das war nicht gerecht. Man zog viele seiner vormaligen Einkünfte ein, versprach Entschädigung dafür, und erschwerte sie, oder leistete sie nicht. Man lößte alle Bande zwischen den Guthsherren und ihren Kolonen; ja man untergab sogar jene diesen; man entzog ihnen die Gerichtsbarkeit; man vernichtete alle Verträge zu Erhaltung ihrer Familien; man vernichtete also eigentlich den Erbadel gänzlich, ließ ihm aber doch die Form, den Titel durch die Immatrikulazion neu zu erkaufen. Die Folge war die fortschreitende Verarmung des Adels, seine langsame, peinliche Auflösung.

Eine weise und aufgeklärte Regierung, wie die Bayerische sich anderwärts zeigt, wird und muß von diesem System zurück kommen, sie wird entweder die ganze Kaste vernichten, wenn sie in einer erblichen Monarchie deren Existenz entbehrlich findet, oder sie wird deren Eigenthum auch unter den allgemeinen Schutz der Gesetze stellen, und ihr diejenigen Rechte lassen, die sie besitzen muß, wenn sie für den Staat wohlthätig seyn soll.

12.

Jene feindliche Gesinnung gegen Adel und Geistlichkeit, mußte sich nothwendig zunächst aussprechen durch Aufhebung der Stifter und Klöster, Auflösung aller land-

ständischen Verfassungen, aller Nazionalrepräsentazion; durch eine Fluth neuer, vorzüglich Zwanggesetze, Konzentrirung aller und Ausdehnung jeder, vorzüglich der Polizeygewalt, ewig unruhige Thätigkeit, Organisazion und Reorganisazion; aber auch durch allgemeine Verminderung des Wohlstands, allgemeine Unzufriedenheit aller Volksklassen, von den ersten des Volks bis zum niedersten Taglöhner.

13.

Und dieß alles unter der Regierung des wohlwollendsten, gutmüthigsten und menschenfreundlichsten Fürsten, Maximilian Joseph, dessen unerschöpflicher Güte alle Volksklassen huldigen, dem alle so gerne, so willig mit Liebe anhängen möchten! —

Ohne Aussicht auf den Thron, als appanagirter Prinz in Frankreichs Nähe erzogen, selbst in französischen Diensten, hatte er nothwendig die Ideen der neuern französischen Schulen, den Haß gegen Vorurtheil und Aberglauben eingesogen. Seine tiefe Gemüthlichkeit sehnte sich, seine Völker glücklich zu machen; in allem was geschieht, glaubt er dieß seinem edlen Herzen so theure Glück befördert zu sehen, — und seine Völker sind nicht glücklich!

14.

Es ist allerdings für die Geschichte der Menschheit interessant, die Gründe dieser Erscheinung aufzuspüren. Alles was bisher darüber öffentlich gesagt worden ist, so weit es gesagt werden durfte, trägt die Spuren des Partheygeists, der Leidenschaft, der Individualität. Nur einer ruhigen, besonnenen, kalten Prüfung der jetzigen Lage

Bayerns mag es gelingen, die Wahrheit hervorzugraben, durch treue Darstellung der innern und äußern Form des bayerischen Staats, des guten, des zweckmäßigen, ohne Rückblick auf Vergangenheit; so wie des Verkehrten und Zweckwidrigen, das so oft die Vortheile des Guten wieder aufhebt, und so endlich durch strenge Gerechtigkeit die bis jetzt öfters irre geleitete Meinung des Publikums über die bayerische Staatsverwaltung zu bestimmen.

15.

Vor allem fodert diese Gerechtigkeit die allgemeine Bemerkung: daß der bayerische Staat seit seiner neuen Gestaltung sich in einer ununterbrochenen Krisis befand; daß das ewige Schwanken der politischen Verhältnisse Europa's ihm nicht gestattete, einen festen Ruhepunkt zu finden, von dem aus erst das ganze Regierungssystem richtig hätte beurtheilt werden können.

16.

Der Zweck des Verf. ist, treue, unbefangene Darstellung der Lage Bayerns, unter der jezigen Regierung.

Diesem Zwecke gemäß muß dargestellt werden:

die Verfassung des Staats;

die Staatsverwaltung;

und zwar diese:

in Hinsicht auf ihre Form;

in Hinsicht auf die Materie,

und mithin auch der Geist der Regierung, so wie er sich in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ausspricht.

17.

Die organische Staatsform Bayerns ist zur Zeit Despotie, im reinem Sinne dieses Worts, indem es nach staatsrechtlichen Grundsätzen Vereinigung aller Gewalten begreift.

Kraft einer den Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts widerstrebenden Auslegung des gallischen Worts Souveränität wurde, als diese den deutschen Fürsten, welche Zufall und Laune begünstigte, von dem Herrscher eines Deutschland fremden Reichs verliehen wurde, darunter unbegränzte Gewalt des Regenten über sein Volk verstanden.

Souveränität bezeichnet nach Staats- und Völkerrechtlichen Begriffen, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats. So wenig aber der Begriff des Regenten (Regierung) vom Staatsbegriffe trennbar ist, eben so wenig kann man Staat und Regent für gleichbedeutend annehmen. Die Nazion und der Regent vereinigt, bilden den Staat. Es ist also unbegreiflich, wie man die Souveränität, welche einzig die Verhältnisse des Staats gegen aussen, gegen andre Staaten bezeichnet, auf die innere Staatsorganisazion, auf die Verhältnisse des Regenten zu der Nazion, und der Nazion zu dem Regenten, hat anwenden, wie man daraus unbegränzte Gewalt zu Vernichtung der innern Landesverfassung und Staatsgesetze hat folgern können.

Nach rein philosophischen Grundsätzen aber ist die Nazion, in welcher der Herrscher alle Gewalten vereinigt, kein Staat, und der Herrscher Despote.

Kraft jener Auslegung aber, wurden sowohl in den Altbayerischen, als in den neu erworbenen Provinzen, die von Urzeiten bestandenen landständischen Verfassungen aufgelößt, und die Volksrepräsentazion vernichtet.

Zwar fühlte die Regierung, daß Bayern nun im politischen Sinn kein Staat, dessen Bewohner keine Nazion mehr seyen; zwar erklärte der menschenfreundliche König in einer feyerlichen gedruckten öffentlichen Urkunde vom 1sten May 1808: die Nazionalrepräsentazion sey ein wesentlicher Bestandtheil der bayerischen Staatsverfassung, und bestimmte den Einfluß dieser Repräsentazion auf Gesetzgebung und Staats- vorzüglich Staats-Finanz-Verwaltung, obgleich mit flachen Zügen.

Aber dabey blieb es, und von wirklicher Konstituirung dieser Nationalrepräsentazion war seitdem nicht mehr die Rede.

Allerdings scheinen die bald nachher wieder ausgebrochenen Kriege und die politischen Vergrößerungen, welchen die Regierung entgegen sah, zu der Nichterfüllung dieses feyerlichen Versprechens mitgewirkt zu haben. Allein auch über die Gründe der unterbliebenen Realisirung, ließ die Regierung nicht das mindeste hören. Und diese Nichtachtung eines bedeutenden und biedern Volks mußte nothwendig dieses schmerzen, so wie der unterbliebene Voll-

zung der Konstituzionsurkunde, das Vertrauen auf die Regierung erschüttern.

Man konnte sich davon keinen Grund denken, als Mißtrauen der Regierung in die öffentliche Volksstimmung, oder Aengstlichkeit für die abzulegende Rechenschaft, oder die Absicht, die unbegränzte Gewalt fortdauernd auszuüben. Man mag geirrt haben, aber die Handlungen der Regierung sind es, welche der öffentlichen Meinung die Richtung geben müssen.

18.

Indeß man also dem Volk das Wesen dessen, was dasselbe eigentlich zur Nazion erheben sollte, vorenthielt, glaubte man dieß durch Formen zu ersetzen.

Man gab also dem Volk die Erlaubniß, die Kokarde der Farben des Regentenwappens zu tragen, und nannte sie — Nazionalkokarde.

Bald verschwanden sie wieder. Denn die Edlern im Volke wußten wohl, daß man nicht durch Huthschleifen Gemeinsinn schafft, und eine Nazion bildet; daß nur dasjenige Volk den Namen einer Nazion verdient, das, und zwar insgesammt, unter der Herrschaft der Gesetze und einzig unter der Herrschaft der Gesetze steht, wo also die Gewalten richtig vertheilt, also bürgerliche Freyheit und Eigenthum in Sicherheit sind, gegen alle Eingriffe der Gewalt, unter welchem Namen sie auch erscheine.

Bayern ist nun einmal in der Laufbahn eine europäische Macht zu werden; sollen dessen Bürger dafür empfänglich werden, soll der Staat diesen Rang behaupten können, so muß der Staat einen Regenten und eine repräsentirte Nazion besitzen; denn nur Regent und Nazion bilden einen Staat.

19.

Mißtrauen in den Volkskarakter konnte es unmöglich seyn, das die Regierung bewog, der Nazion die so feyerlich versprochene Repräsentazion vorzuenthalten. Denn daß der Alt- und Neubayer das gutmüthigste und zugleich rechtlichste Wesen ist, hat die Regierung mannigfaltig erprobt. Selbst die Maaßregel der Errichtung der Nazionalgarden, die man aber später Landwehr zu nennen gut fand, spricht dagegen. Traute man dem Volke nicht, wie hätte man es wagen können, ihm die Waffen in die Hand zu geben? —

Und wie ist es möglich, von dem besonnenen, ruhigen und biedern Karakter des Deutschen, vorzüglich des Bayern, der seine treue, feste Anhänglichkeit an seinen Fürstenstamm Jahrhunderte durch erprobt hat, revoluzionäre Ideen zu besorgen? Wie ist es dermalen möglich, für die wahren Herrscherrechte eines Fürsten zu fürchten, der durch seine allbekannte Gutmüthigkeit die Liebe aller Volksklassen besitzt? Und sie in noch höherem Grade besäße, wenn er sich von Zeit zu Zeit in den Provinzen dem Volke zeigte; wenn nicht, wie man behaupten will, durch Polizeymaaßregeln, der Zutritt zu ihm, dem guten Fürsten, den

Einwohnern der Provinzen erschwert wäre. Denn keinem Staatsdiener, keiner Gemeinde, keiner Korporazion soll es erlaubt seyn, ohne vorherige Erlaubniß, in die Residenz zu reisen. Und, ist dies anders wahr, so wäre denn so der menschenfreundlichste, leutseligste, populärste Fürst von seinem Volke geschieden, einem Volke, das er liebt, und das ihn liebt! das so leicht zum höchsten Enthusiasmus für ihn und seinen Stamm entflammt werden kann. Würde er die Wünsche und Bedürfnisse des Volks in den Provinzen kennen lernen, wie manches wäre wohl anders! wie manche Thräne würde getrocknet! wie manche würde gar nicht fließen!

20.

Ruhig könnte also der menschenfreundliche Maximilian Joseph, ehrwürdig durch seine seltne Herzensgüte, durch seine Gradheit, seinen Biedersinn, die Bürger des Staats um sich versammlen, Ihn, den guten Hausvater, seine Gattin, die Königin, eine der edelsten, liebenswürdigsten und gebildetesten der deutschen Frauen, seinen Kronerben, seine Familie lieben alle, alle Volksklassen.

Was könnte Er von der Versammlung der Nazion fürchten? Einschränkung der Willkühr, der unbegränzten Gewalt? Hat Er je sie mißbraucht? Wenn je ein Regent ohne zu erröthen, sich zu einem andern Zweck bekennen könnte, als den, das Volk zu beglücken, so würde es doch Maximilian nie. Er, der wünscht, daß jeder Bürger des Staats glücklich seyn möge, der sogar glaubt, sie seyen glücklich! —

Der weise, der gute Fürst muß anerkennen, daß er Mensch ist, er selbst muß also wünschen, eine Wache gegen eigne und fremde Leidenschaft, gegen Tücke und Verrath zu besitzen. Er muß wünschen, die Gewalt Böses zu thun, beschränkt zu sehen, und nur freyen Spielraum zum Guten zu behalten. Und wahrlich! wer die bayerische Nazion kennt, wird ihr nicht die Absicht zutrauen, diese wohlthätige Gewalt beschränken zu wollen. Am wenigsten bey einem gütigen Fürsten.

Der weise, mit dem wahren Staatszweck, mit seiner eignen wahren Bestimmung vertraute Fürst muß wünschen, die Stimme des Volks zu hören, seine Wünsche und Bedürfnisse von ihm selbst zu vernehmen.

Denn wie soll er sonst dessen Glück, dessen Wohlstand befördern, und wofür sonst ist Staat, und also auch Er selbst vorhanden?

Oder fürchtet man die Parzimonie der Nazion? Beschränkung des Aufwands für ihn, seine Familie, seinen Hofstaat? —

Nein! dieß kann der gute Maximilian unmöglich fürchten. Er ist Beherrscher eines biedern, ihn und sein Haus liebenden Volks. Man kennt seinen Hang zur Wohlthätigkeit; auch die edle Königin trocknet im Stillen so manche Thräne. Nie wird ein Bayer diese schönen Tugenden zu begränzen, nie dem Glanze des Throns zu entziehen verlangen, was seiner Würde ziemt. Der König, aber der König, aber Maximilian Joseph, wende sich mit Ver-

trauen, mit Herzlichkeit an die Nazion und alle Börsen werden ihm offen stehen, so wie alle Herzen.

Also nicht Maximilian Joseph der Gute kann die Versammlung des Volks fürchten; wer also denn? — die Regierung?

Laßt uns sehen, ob sie, und welche Gründe sie dazu hat? Dagegen sind die traurigen Folgen dieses Mangels an Verfassung nur allzu sichtbar. Diese Willkühr, diese Ausschließung der Nazion von allem Einfluß in die Gesetzgebung, vorzüglich in die Finanzgesetzgebung, stellt nothwendig das gesammte Privatvermögen aller Staatsbürger zur Disposizion der Regierung, hebt alle Sicherheit des Eigenthums auf, und vernichtet also den Grundzweck des Staats. Sie vernichtet zugleich das Vertrauen auf die Regierung, den öffentlichen Kredit, und drückt vorzüglich den für den Staat so wichtigen Preis der Landgüter und Eigenthumssicherheit.

21.

Ich schweige hier von der Urverfassung Bayerns, von seiner Landesfreyheit, von den 64 Freyheitsbriefen, der bayerischen Stände, von den Söhnen Herzog Otto, dem Erlauchten an, vom Jahr 1311, von dem Urrechte der bayerischen Nazion, in Absicht der Wahl seiner Erbregenten, der Gesetzgebung u. s. w. Man sehe darüber die Sammlungen von den Jahren 1514. 1568. und 1779. nach.

Ich schweige von der feyerlichen Vernichtung des Rheinbundes, auf den doch sich die Vernichtung der landständischen Verfassung gründete.

22.

Dem Regenten am nächsten steht das Staatsministerium. Es ist der Centralpunkt der Regierung, und von ihm geht das Centralisazionssystem aus, kraft dessen alle Staatsbehörden des Reichs in Maschinen umgewandelt sind, die mit Einem Drahte geleitet werden sollen, und das, alle, alle, auch die unwichtigsten Geschäfte zu seinem Ressort zieht. Die Tendenz dieses Systems ist unverkennbar. — Aber die Folgen desselben in allen Staatsverwaltungszweigen nachtheilig. Nicht genug, daß dadurch ein allgemeiner Zwang, ein allgemeiner Druck, eine allgemeine Beschränkung der natürlichen und bürgerlichen Freyheit organisirt wird, so wird der Geschäftsgang auch auf eine das allgemeine Wohl gefährdende Weise gelähmt und aufgehalten.

In so manchen Geschäften und Gegenständen, die ihrer Natur nach augenblickliche Entscheidung fodern, wird diese Entscheidung dadurch bis zu einem Zeitpunkte gehemmt, wo sich Verhältnisse und Umstände längst gänzlich verändert haben, wo das Gute, welches befördert werden soll, nicht mehr geschehen kann, das Böse, das verhindert werden sollte, längst geschehen ist.

23.

Um dieses Centralisazionssystem nur einigermaßen möglich zu machen, hat man bey der ersten Staats-

behörde, so wie bey den untern administrativen Behörden (Generalkommissariaten, Finanzdirekzionen) das Bûreausystem adoptirt, d. h., man hat die Monarchie, der Wesenheit nach, in die unglücklichste aller Regierungsformen, die Aristokratie, verwandelt. Die Nachtheile dieses Bûreausystems können unmöglich dem Nachdenken entgehen.

Jeder Staatsdiener arbeitet einzeln in seinem Bûreau. Dort ist er unbeschränkter Monarch. Da ist kein Widerspruch, kein Austausch der Ideen, Meinungen und Ansichten möglich; also auch keine Berichtigung des Irrthums, der auch den Weisesten beschleichen, und die nur aus kollegialischer Berathung hervorgehen kann. Der isolirte Regent seines Departements muß, dem Organismus der menschlichen Seele gemäß, in Einseitigkeit verfallen; und der so zerstückten Regierung im Ganzen muß der Geist, die Harmonie der Grundsätze fehlen.

Zwar sollen die Aufsätze, d. h. die Entschliessungen der Bûreauisten, dem Präsidenten oder Direktor vorgelegt werden, aber mehr als menschliche Kräfte gehörten dazu, wenn er sie gründlich beurtheilen, und viel mehr als durch die Unterschrift daran Theil nehmen sollte. Zwar sollen wichtige Angelegenheiten kollegialisch vorgetragen werden; aber die Beurtheilung der Wichtigkeit hängt gewöhnlich von den einzelnen Gliedern ab, und man sieht wohl, daß diese ein wesentliches Interesse haben, die Summe der Kollegialgegenstände zu mindern und es bequemer, so wie der natürlichen Abneigung des menschlichen Geists gegen Widerspruch, angemessener finden, allein, ungehemmt und unkontrollirt

zu regieren. Jeder Büreauist ist also unbeschränkter Herrscher in seinem Departement; dieß giebt dem leidenschaftlichen Mann unbegränzte Gewalt Böses zu thun, und man fühlt leicht, daß derjenige, der das Unglück hat, die Leidenschaften, oder Ansichten des Referenten gegen sich zu haben, auch ohne Rettung verloren ist.

Nein, die Vortheile der Geschäftsbeschleunigung, der Kraftkonzentrirung, die man in diesem Büreausystem sucht, werden weit aufgewogen, durch dessen unermeßliche Nachtheile.

24.

Es giebt in Bayern nominal ein Ministerium des Innern, ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ein Ministerium der Finanzen, ein Justizministerium. Staatswirthe mögen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Abtheilung prüfen. So viel ist aber Thatsache: die ersten drey Staatsministerien sind dermalen in Einem Manne vereinigt.

Daß die Vereinigung mehrerer Gewalten in Einer Hand, mit dem Staatswohle und der bürgerlichen Freyheit unvereinbar sey, ist wohl eine an sich entschiedene Wahrheit. Wie viel mehr muß dieß in einem Staate der Fall seyn, in dem der Herrscher unbeschränkt ist?

Der Graf von Montgelas ist der Minister, welcher jetzt diese drey Ministerien vereinigt; er ist im eigentlichen Sinne Prinzipalminister. Er war der Freund des Fürsten, eh' dieser zum Thron gelangte, und besitzt sein unbegränztes Vertrauen.

Dieser Minister ist vorzüglich in den letzten Zeiten heftig angegriffen und unbillig verunglimpft worden. Er besitzt große Kenntnisse, ausgezeichnete Fähigkeiten, Menschenkunde, und eine seltene Gewandtheit. Er ist im vollen Sinne des Worts, Staatsmann, Weltmann und Hofmann. Man beschuldigt ihn der Glanzsucht, der Herrschsucht. Aber so lange nicht bewiesen ist, daß er nicht das von ihm gesammelte Vermögen der Dankbarkeit, der Großmuth des Königs zu verdanken hat, ist es gewagt, ja unrechtlich, ihn deswegen anzuklagen. Man muß annehmen, daß er allerdings allenthalben das Gute will, aber freylich nach den Ansichten einer Schule, die das dem Verfinsterungssystem, dessen Opfer sie war, Entgegengesetzte zu weit trieb.

Seine Talente eignen ihn vorzüglich zum Minister der auswärtigen Geschäfte, und um gerecht zu seyn, muß man zugestehen, daß er in diesem Fache seinem Regenten, dessen Interesse zu besorgen Pflicht für ihn war, in den allerbedenklichsten Lagen wesentliche Dienste geleistet, und seinen diplomatischen Posten mit einer ausgezeichneten Einsicht und Gewandtheit versehen hat.

Ihm hat das Fürstenhaus Bayern zu danken, daß es durch alle Napoleonische Revoluzionsstürme glücklich und unversehrt hindurch schiffte, ja aus jedem kräftiger und mächtiger hervor gieng.

Diesem Posten sollte er also sich einzig und ausschliessend widmen, und er würde neben dem Vertrauen seines Fürsten, auch das der Nazion gewinnen, das er jetzt nicht besitzt.

Er würde die Nazion mit der widrigen Idee versöhnen, daß er beynah alle Gewalten in sich vereinigt, daß er es also ist, der den Staat in eine Despotie umgeschaffen hat.

Und wie wäre es auch möglich, daß er alle jene Ministerien zweckmäßig verwalten könnte? Auch die menschliche Kraft hat Gränzen. Sey auch sein Ueberblick noch so rasch und scharf, sey seine Thätigkeit wirklich groß, ziehe man von seiner Zeit ab, was die Repräsentazion, der Hof, der nothwendige Lebensgenuß, das Geräusch der Residenz hinwegnimmt, wie viel kann für die wirkliche Geschäftsbehandlung übrig bleiben? und wie viel kann von dieser Geschäftsbehandlung wirkliches Resultat seiner eigenen Beurtheilung seyn? — Muß er sich nicht in allen irgend bedeutenden und Zeit und Zeitanstrengung, forschungheischenden Geschäften, unbedingt auf seine Umgebungen, Referendärs und Sekretärs verlassen? Sind es also nicht eigentlich diese, welche unter seinem Namen regieren? indeß er für alle ihre Mißgriffe verantwortlich ist? —

Ist nicht diese unglückliche Wandelbarkeit der Gesetzgebung, sind nicht diese ewige immer erneute aber auf Kosten des Volkswohls, so wie des Ansehens der Regierung erneute Versuche und Experimente die unglückliche Folge dieser Organisazion, so wie der Büreaukratie? —

Möchte doch dieser wahrhaft talentvolle Mann alles dieß beherzigen? Möchte er dem Scheine der Alleinherrschaft entsagen, und zugleich durch Popularität sich dem Volke

nähern! Er würde an Vertrauen, an Liebe, so wie an wahrem Lebensgenusse unendlich gewinnen.

Möchte er, den jeder Unbefangene, als Mann von Kraft und Einsicht, als fein gebildeten Mann, als treuen Diener seines Fürsten ehrt, sich doch entschliessen, auch der Mann der Nazion zu werden!

25.

Die Ministerien sind in Sekzionen abgetheilt, und diese Abtheilung ist zweckmäßig. So wie aber die Sachen jetzt stehen, ist jede Sekzion, jeder Vorsteher der Sekzion unbeschränkter Regierer, und der Aristokratie fehlt nur der Name. —

Das Justizministerium ist dermalen in der Hand eines biedern, rechtlichen und thätigen Mannes, der aber, wie man klagt, mehr an Formen, als am Wesen hängen soll, und das ganze Heil der Justiz in den Mechanismus desselben und das Tabellenwesen zu setzen scheint. Die unglücklichen Folgen werden wir bey dem Justizfache bezeichnen.

26.

Das Kriegsministerium und Kriegswesen betreffend, so sind unläugbar die bayerischen Truppen aufs zweckmäßigste organisirt, montirt, armirt und disciplinirt.

Unter dem Offizierkorps befinden sich viele edle und wissenschaftlich gebildete Männer. Die Bayern waren, davon zeugt die Geschichte, stets ein tapferes kriegerisches Volk, und das bayerische Heer gehört unstreitig zu den

bravsten Truppen von der Welt. An ihrer Spitze steht jetzt der Marschall, Fürst Wrede, der sich einzig durch seine Feldherrentalente und seinen Muth empor geschwungen hat, und die Freundschaft seines Monarchen, die Liebe der Soldaten, und wenn schon nicht in gleichem Grade als Diplomatiker, doch als Militär die Achtung von ganz Europa besitzt.

Die anhaltende Dauer der Kriege und vorzüglich der unglückliche russische Feldzug, haben dem bayerischen Heere viele brauchbare Offiziere entzogen. Man hat sie ersetzen müssen. Es ist aber von dem liberalen Geiste der Regierung zu erwarten, daß sie in ruhigen Zeiten für die in jeder Beziehung so wichtige wissenschaftliche Ausbildung der Subalternenoffiziers Sorge tragen werde.

Das zweckmäßig eingerichtete Eleveninstitut zu München, ist allerdings geeignet, diese Hoffnung zu unterhalten.

27.

Jene Tendenz, Bayern zu einer Macht zu erheben, und die politischen Verhältnisse haben freylich die Regierung gezwungen, das Heer bis auf einen Grad zu vermehren, der mit der Volkszahl nicht im Verhältniß steht, und dem Ackerbau so wie den Fabriken und Manufakturen, zum großen Nachtheil des öffentlichen Wohlstands, eine Menge unentbehrlicher Arbeiter entzieht.

Doch es ist zu hoffen, daß mit der Herstellung des Friedens, auch das Heer vermindert und die Konskriptionsgesetze Abänderungen erhalten werden, der sie nothwendig bedürfen.

Von dem durchaus zweckwidrigen Verlosungssystem, durch welches man dem Unterschleife der Unterbeamten zuvorkommen wollte, scheint man zurück gekommen zu seyn. Oft traf dieses Loos die unentbehrlichsten und nützlichsten Arbeiter, indeß die müßigen und entbehrlichen zurück blieben.

Auch das zur Aushebung bestimmte Alter von 19 Jahren scheint nicht ganz zweckmäßig. In diesem Alter ist der Jüngling gewöhnlich noch nicht physisch ausgebildet, er ist im vollen Wachsthum, die Ermüdungen des Kriegsdiensts in Kriegszeiten, die Last die er zu tragen hat, hemmen die Entwicklung seiner Kräfte, und so erhält das Heer schwächliche Menschen, unfähig die Beschwerden zu ertragen, und die Menschheit sinkt. Auch ist in diesem Alter der Jüngling erst im Begriff, sich zu seinem künftigen Gewerbe und Nahrungsstande auszubilden. Mitten aus dieser Laufbahn gerissen, bleibt er in dieser Ausbildung stehen, und nach 6 Jahren, des freyen, müssigen, irrenden Lebens gewohnt, wird er selten mehr ein arbeitsamer, brauchbarer und nützlicher Gewerbsmann und Staatsbürger.

Es ist daher zu wünschen und zu hoffen, daß die künftigen politischen Verhältnisse der Regierung erlauben werden, das Alter der Aushebung zum Kriegsdienst mindstens um 3 Jahre zu verspäten.

Zweckmäßig und lobenswerth ist es hingegen allerdings, daß in Bayern nur eine 6jährige Kriegsdienstzeit bestimmt, indeß sie in andern Staaten auf 10 Jahre, ja in mehrern sogar auf Lebenszeit ausgedehnt ist. Beyfallswerth

auch, daß, Kriegszeit ausgenommen, diese Dienstzeit redlich eingehalten und der Bürger entlassen wird.

28.

Die Errichtung und Organisirung der Nazionalgarden im Reiche, und namentlich der Landwehr, ist mit Unrecht getadelt worden. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, das Vaterland zu vertheidigen. Es ist die erste Bedingung des gesellschaftlichen Verbands, und der stehende Söldling nur eine Erfindung der Franzosen, zu Befriedigung der Ehrsucht und des Despotismus.

Die Nazionalgarden in den Städten Bayerns, sind meist gut organisirt, gekleidet und exerzirt. Auch vorhin bestund allenthalben eine Bürgermiliz, die man als Spießbürger, wegen des Mangels an Waffenübung verachtete und persiflirte. Jetzt flößen sie durch ihre Haltung Achtung ein, und versehen in Kriegszeiten den innern Dienst zu Bewahrung der öffentlichen Sicherheit mit Anstand. Lästig war freylich für deu Bürger die erste Anschaffung und Einrichtung. Doch willig hätte er diesen vorübergehenden Aufwand getragen, wäre er anderwärts, wie man konnte, erleichtert worden.

29.

Das Reich ist in Kreise abgetheilt. Jedem Kreis steht ein sogenanntes Generalkommissariat vor, das seit der Trennung der Finanz, eigentlich die oberste administrative Staatspolizeystelle im Kreise vorstellen soll. Sie besteht aus einem Generalkommissair und einigen Räthen, die ebenfalls büreaumäßig arbeiten.

Die Eintheilung des Reichs ist zweckmäßig, und die Generalkommissairs nach dem Muster der Präfekten, eine an sich wohlthätige Einrichtung. Aber durch das allgemein angenommene Princip der Centralisazion, kraft dessen auch die unwichtigsten Angelegenheiten durch sie erst an die Staatsministerien gelangen müssen, gehen die Vortheile derselben größtentheils verloren, und ihr Daseyn erschwert und lähmt den Geschäftsgang.

Auch die Absonderung der Finanzdirekzionen von den Generalkommissariaten, ist ganz zweckmäßig. Sie hat wohl einige Nachtheile, diese könnten aber leicht gehoben werden, bestünde die Büreaueinrichtung nicht, und wohnte in allen vermischten Angelegenheiten, wobey Finanz interessirt ist, ein Mitglied der Finanzdirekzion den Sitzungen und Berathungen des Kreisgeneralkommissariats bey, das dann in seinem Kollegium wieder referiren würde, und so könnte ohne diesen gesonderten Staatsverwaltungszweig (den man dem Gerücht nach, kürzlich wieder mit den Generalkommissariaten vereinigen wollte) mit der Finanz zu vermischen, der Geschäftsgang befördert werden.

In den beyden bedeutenden Handelsstädten Augsburg und Nürnberg, welche durch den Umsturz des deutschen Reichs unter bayerische Herrschaft gekommen, sind eigene spezielle Stadtkommissärs angestellt; und auch diese Einrichtung ist zweckmäßig.

30.

Die nächsten Verwaltungsbehörden sind die Kreisfinanzdirekzionen, aus einem Direktor und mehreren Räthen

bestehend, und einzig dem Finanzministerium untergeordnet. Diese Absonderung des Finanzwesens ist zweckmäßig, und das Formelle der Finanzen, das Rechnungswesen, die Comptabilité in Bayern mit einer Klarheit, Ordnung, Präzision organisirt, die hie und da etwas Pedanterey abgerechnet, wenig zu wünschen übrig läßt.

In Absicht der Kontrolle, hat man sich zum Theil auf die richtige Wahl der Geschäftsmänner (Rentbeamten), zum Theil auf die strenge und pünktliche Oberaufsicht der Finanzdirekzionen verlassen.

Die Wahl der Rentbeamten ist allerdings größtentheils richtig, ob aber jene Mittel die Kontrolle ganz entbehrlich machen? wird der Erfolg zeigen.

Die Lücke dieses Systems wird durch häufige Absendung von Rechnungskommissärs ergänzt, welche aber großen Diätenaufwand verursacht; ein Aufwand, den man im Allgemeinen als ein Krebsübel der bayerischen Finanzen betrachten kann.

31.

Die Regie der Regalien ist, so viel die bedeutenden Salinen und unbedeutenden Bergwerke betrifft, tadellos angeordnet.

In Absicht des Salzes setzt die Regierung willkührliche Preise; aber zur Zeit hat man nicht Ursache sich über deren Höhe zu beschweren, und bey der Größe des Staatsbedürfnisses, ist diese Auflage, die sich ins Kleine unter die Konsumenten vertheilt, stets eine der am wenigsten drükkenden.

Dagegen mag die Regie der Forsten eine wesentliche Abänderung bedürfen.

Das auch hier angenommen, und hier am wenigsten zweckmäßige Centralisazionssystem ist offenbar nachtheilig. Die damit verbundene Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Geschäftsgangs, der Mangel an Lokalkenntniß bey den obern Behörden, in einem Gegenstande, wo alles auf Lokalkenntniß ankommt, muß nothwendig auf die Forstbewirthschaftung verderblichen Einfluß haben.

Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß die Regierung sich von dieser Wahrheit überzeugen, und durch Aufhebung dieses Centralisazionssystems und Anordnung von Provinzialforstadministrazionen, wozu sich in Bayern gewiß einsichtige und redliche Subjekte finden würden, die widrigen Folgen für die Staatskaste, so wie für die Staatsbürger vernichten wird; der Aufwand auf diese Provinzialforstadministrazionen, würde sich durch die Hebung jener Nachtheile reichlich vergüten.

Ueber das Materielle der Finanzen, wird in der Folge das weitere vorkommen.

32.

Die nächsten Behörden in den Kreisen, sind die Landgerichte. Ihre Organisazion hat wesentliche Mängel.

1. Hat man dem Centralisazions- und einem unrichtig berechneten Oekonomiesystem gemäß, den Landgerichten größtentheils eine unverhältnißmäßige Ausdehnung

gegeben. Es soll Landgerichte von 25 — 30000 Seelen geben.

2. Hat man den Sitz und die Gränzen derselben, oft nicht nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, sondern einzig nach konvenzionellen Ansichten bestimmt. Jenen Grundsätzen gemäß, sollte eine Centralbehörde sich im Mittelpunkte ihres Bezirks befinden; dieß ist aber öfters nicht der Fall.

3. Hat man bey dieser Organisazion zwey gänzlich unvereinbare Zweige der Staatsverwaltung vereinigt; die Justiz und die administrative Gewalt; die sogenannte Polizey im ausgedehntesten Sinne dieses Worts.

4. Scheint man hier bey der Wahl der Subjekte keineswegs mit jener dem großen Umfange der landrichterlichen Gewalt angemessenen Umsicht, wie bey den Finanzbehörden, zu Werke gegangen zu seyn; aber freylich beschränkt auch diese große Ausdehnung des Wirkungskreises die Wahl der Subjekte, wenn es schon mehrere Landrichter in Bayern geben kann, die ihrem Berufe gewachsen sind.

Man scheint bey der Organisazion der Landgerichte nicht beachtet zu haben, daß die Stelle des Landrichters, Menschen von einer Vielseitigkeit der Kenntnisse und Geschäftsübung, von einer unerschütterlichen Rechtlichkeit und Humanität, von einer klaren Besonnenheit, von einem schnellen Ueberblick, von einer unbegränzten Thätigkeit fodert, Eigenschaften, die unmöglich bey vielen Menschen vereinigt angetroffen werden können, indeß der Mangel

einer einzigen derselben, für das Volk unglückliche Folgen haben muß.

Folgendes sind die nachtheiligen Folgen dieser Organisazion:

Der Wirkungskreis der Landgerichte ist in jeder Hinsicht zu groß. Die Vereinigung so vieler Gewalten, erhebt sie zu wahren Prokonsuls, und gerade die große Masse von Gesetzen, erhöht noch die Ausdehnung ihrer Macht, bis zur unbeschränktesten Willkühr.

Zwar steht den Unterthanen allerdings die Beschwerde bey höheren Behörden offen; aber — mit welchen Umständlichkeiten und Kosten ist nicht der Rekurs verknüpft! Wie selten gelingt es, bis zur Centralbehörde durchzudringen! Wer kann es wagen, den Landrichter sich zum Feinde zu machen, der, allmächtig, wie er ist, und bey einer solchen allgemeinen und weit umfassenden Zwangsgesetzgebung, tausend und abermal tausend Gelegenheiten hat, sich an dem Klagenden zu rächen, ihn unter dem Schutz eines dieser Gesetzpolypen zu verfolgen und zu Grund zu richten? Schon der Höhere und Wohlhabende thut also besser zu dulden und zu schweigen, und nun erst der Niedre und Arme. —

Zwar sind ihnen einige Assessoren beygegeben. Ist aber der Landrichter kräftig, so sind sie Nullen, und ist er schwach, so sind diese die Despoten. Zumal da bey der Ueberhäufung der Geschäfte, jeder in seinem Departement, so gut als unumschränkt gebietet.

Jene richtigen Grundsätze von Vertheilung der Gewalten im Staat, zuwiderlaufende Vereinigung der Justiz

mit allen und jeden Zweigen der Administrazion, ist natürliche Ursache, daß der Geschäftsgang weder gründlich noch rasch seyn kann. Die mehresten Administrazionsgegenstände sind ihrer Natur nach dringend, z. B. das Konskripzions-, das Einquartierungs-, das Marschwesen u. s. w. Die Justiz muß also allenthalben zurück stehen.

Zwar wird diese von oben herab durch Tabellen kontrollirt; wie wenig kann aber eine solche Tabellenkontrolle in der Wesenheit frommen! ist nur die Nummer expedirt, so ist auch der Tabelle Gnüge gethan.

Jene allzu große Ausdehnung der landgerichtlichen Gränzen, jene oft unrichtige Bestimmung derselben, ist natürlich auch Ursache, daß die Geschäfte unmöglich befördert werden können, und drückt die armen Unterthanen in jeder Rücksicht. Oft müssen die Partheyen viele Stunden weit zum Sitz des Landgerichts sich verfügen, dort halbe, ja ganze Tage auf den Zeitpunkt warten, bis die Reihe an sie kommt, und dann oft doch unverrichteter Sache zurück kehren; ihre Zeit ist versäumt, und die Erwerbung gelähmt.

Das Landgerichtspersonal selbst aber, kann bey diesem Umfange der Gränzen und des Geschäftskreises, auch bey dem besten Willen und der höchsten Thätigkeit, seinem Berufe und dem Wohl seiner Untergebenen unmöglich die nöthige Aufmerksamkeit widmen; alles soll geschehen; mithin geschieht auch gewöhnlich alles oberflächlich.

Es giebt allerdings Landgerichte in Bayern, wo ausgezeichnete Fähigkeiten und Thätigkeit des Personals jene Mängel großentheils ergänzen; aber dieß vergütet die ur-

sprünglichen Gebrechen der ganzen Organisazion keineswegs.

33.

Was die Wahl der Staatsdiener betrift, so muß man der Regierung die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie, einige Departements ausgenommen, nach Grundsätzen geschieht. Nur werden oft die moralischen Eigenschaften weniger als die intellektuellen berücksichtigt, und jene haben doch auf das allgemeine Wohl den entscheidendsten Einfluß.

Nirgend aber sind die Dienststellen wandelbarer, als in Bayern. Hier ist ewige Wanderung, ewige Verpflanzung. Zu diesem Systeme mag die Regierung durch die Rücksicht bewogen werden, den aus so manchen erst neu erworbenen Provinzen zusammen gesetzten Staat zu amalgamiren, und allenthalben gleiche Ansichten, gleiches Licht zu verbreiten.

Aber diese stete Verpflanzung der Diener, hat auch wesentliche Nachtheile.

Die Umzugskosten drücken die ohnehin überlasteten Staatskassen.

Der Staatsdiener hat sich oft kaum mit seinem Geschäftskreise, den Lokal- und Personalverhältnissen bekannt gemacht, kaum erst zu einer zweckmäßigen Erfüllung seines Berufs befähigt, so wird er diesem Geschäftskreise wieder entrissen, und in einen neuen, ihm durchaus fremden versetzt, wo er von vorne beginnen muß, sich zu orientiren.

Den wesentlichsten Nachtheil hat dieß in dem administrativen Fache, wo die Kenntniß des Lokals, des Perso-

nals, zur zweckmäßigen Berufserfüllung so wichtig, wo es so wohlthätig ist, wenn der Vorgesetzte die Liebe und das Vertrauen seiner Untergebenen zu gewinnen Zeit hat.

Es ist indeß zu hoffen, daß, wenn die Regierung die Absicht jenes Amalgamazionssystems erreicht zu haben glauben wird, sie auch die Nachtheile desselben einsehen, und diese stete Wanderungen, an welchen freylich auch die politischen Länderveränderungen der letztern Zeiten Antheil hatten, aufhören werden.

Es ist zu hoffen, sie werde einsehen, jenes Amalgama des Staats lasse sich auf einem weit sicherern und zweckmäßigeren Wege durch Einheit der Gesetze, und durch eine auf allgemeines Volksglück berechnete Staatsverfassung bewirken.

34.

Drückend für die Staatskasse ist zugleich die Ansicht der Regierung. Diejenigen Staatsdiener, welche man in den neu erworbenen Provinzen übernehmen mußte, in der Regel, als unbrauchbar zu betrachten, als ungeeignet sich in das neue Regierungssystem einzupassen. Man hat sie daher größtentheils und darunter oft die brauchbaren und fähigen mit dem Lande und dessen Verhältnissen vertraute Subjekte quieszirt, oder pensionirt, der Staatskasse aber dadurch eine große Last aufgebürdet, der Besorgniß, daß sie nicht in den Geist der neuen Regierung eingehen, kann man vielmehr entgegen setzen, daß sie durch Anstellung und Aktivität weit sichrer an diesen Staat geheftet worden wären, als durch ihre ihnen oft selbst lästige Unthätigkeit.

35.

Ein lobenswerther Zug der bayerischen Administrazion ist es hingegen, daß im allgemeinen die Staatsdiener gut besoldet sind, und daß für ihre Hinterlassene, durch die Dienstpragmatik sehr großmüthig gesorgt ist.

Man scheint freylich bey dem ersten Entwurf die Staatskräfte nicht recht richtig berechnet zu haben, und wird daher außer den neuen Auflagen zu diesem Zwecke, auch wohl noch hie und da zu Modifikazionen Zuflucht nehmen müssen. Indeß bringt der Geist des Ganzen der Regierung Ehre, denn nur da, wo der Staatsdiener seinem Berufe sich sorgenfrey zu widmen vermag, kann man Rechtlichkeit und Thätigkeit von ihm fodern, kann er sie leisten.

36.

So wie im Formellen, — spricht der Geist der Regierung im Materiellen, in der Gesetzgebung sich aus.

Der Hauptgrundsatz der Bayerischen, den sie leider mit manchen andern gemein hat, ist, der des Vielregierens.

Die Ansicht: den Staat als eine bloße Maschine zu betrachten und zu behandeln, die gleich einem Marionettentheater, durch einen einzigen Zug des Prinzipals geleitet werden muß und kann. Daher diese ewige Unruhe und Thätigkeit, diese Häufung der Gesetze, für die wöchentlich ein eigenes Blatt unter dem Titel: das Regierungsblatt, erscheint, und die sich unaufhörlich drängen und verdrängen; daher die Menge von Zwangsgesetzen mit der Tendenz, alle und jede Handlungen des Staatsbürgers nach dem Willen

der Herrscher zu formen und zu regeln, bey welcher die bürgerliche Freyheit zu Grabe geht.

Allenthalben erblickt man diese Tendenz; am meisten in der sogenannten Polizey, die freylich durch ihre weit ausgedehnten Gränzen auch den größten Spielraum dazu bietet.

Sie ist in den Städten den Polizeydirekzionen und Polizeykommissariaten, und auf dem platten Lande den Landgerichten übergeben.

In Absicht der Ordnung und Reinlichkeit hat man in diesem Falle allerdings der bayerischen Regierung vieles zu danken. Allenthalben ist ein Streben nach Verschönerung in öffentlichen Anlagen unverkennbar und hohen Beyfalls werth.

Desto drückender ist aber die willkührliche Ausdehnung der Polizeygewalt; begünstigt von der zahllosen Menge der Gesetze, wozu noch kommt, daß die Polizeydirekzionen sich oft selbst zu Gesetzgebern erheben.

Eine eigentliche geheime Polizey existirt zwar unsers Wissens in Bayern nicht: wohl aber eine Aufpassung, die von Aengstlichkeit der Regierung zeugt.

Leicht wird der Argwohn rege. Daher das Auflauern auf alle gesellschaftliche Verbindungen; das Gesetz, das die Freymaurer unter strenge Aufsicht stellt, und allen Staatsdienern den Zutritt zu ihrem Orden verbietet. — Ja inländische Gelehrte sollen ohne höhere Erlaubniß nicht einmal an fremden literarischen Instituten Theil nehmen dürfen. Ein bis jetzt in Europa unerhörter Zwang. Und doch giebt

es schwerlich ein geduldigeres, folgsameres Volk, als die Bewohner des Königreichs Bayern. Davon hat die Regierung Beweise die Menge.

Uebrigens wird es keiner Regierung mehr gelingen, das Gefühl des Rechts und Unrechts zu ersticken und die öffentliche Meinung anders als auf dem Wege einer bürgerlichen Freyheit und Eigenthum achtenden und sichernden Staatsverfassung und Verwaltung für sich zu gewinnen. Auch kontrastiren alle diese einzelne Verfügungen an sich mit der Liberalität, zu welcher sich die Regierung doch im Allgemeinen bekennt, und die sie auch sonst in ihrer Sorge für Kunst und Wissenschaft wirklich ausübt.

37.

Indeß existirt wohl in allen unsern fruchtbaren Polizeyschriftstellern keine noch so pedantische, die menschliche Freyheit einpressende Idee, die nicht hier, so wie leider! in einem großen Theile des übrigen südlichen Deutschlands, von der Polizey realisirt wäre.

Am weitesten ist das Unwesen mit den Paßertheilungen getrieben, so wie mit den selbst auf das weibliche Geschlecht ausgedehnten Auswanderungsverboten und Heyrathsbeschränkungen. Ja, es ist kaum zu läugnen, daß die südlichen Staaten Deutschlands, in wahre Staatsgefängnisse verwandelt sind, daß im Grunde jetzt alle Staatseinwohner, nicht als Staatsbürger, sondern als glebae adscripti betrachtet werden.

Dem Menschenbeobachter wäre es unerklärbar, daß die Menschheit so weit von dem wahren Zwecke ihrer geselligen Vereinigung sich verirren konnte, wenn er nicht den natürlichen Grund in der immer steigenden allgemeinen Demoralisazion fände.

38.

Auch über die Preßfreyheit sind in Bayern sehr liberale Gesetze vorhanden. Anders sieht es aber hie und da in der Wirklichkeit aus. Zwar existirt keine Censur, außer für die einheimischen Zeitungen; mit welcher Aengstlichkeit aber diese verfährt, davon zeugt der Inhalt derselben. Doch das ist auch in andern Staaten nicht besser. England, und neuerdings vielleicht Preußen einzig ausgenommen. Fremde Zeitungen und Bücher, welche politische freymüthige Ideen oder Aeusserungen enthalten, werden auf Befehl der Regierung entweder verboten oder konfiszirt.

Doch muß man der Gerechtigkeit gemäß bekennen, daß die Regierung selbst nicht allenthalben freye Hände, sondern hie und da politische Rücksichten auf fremde Staaten, zu schonen hat. Und eben so muß man bekennen, daß es Schriftsteller giebt, welche die Preßfreyheit bis zu persönlichen Beleidigungen gegen angesehene Staatsbeamte mißbrauchen, welche eine gutgeordnete Regierung unmöglich dulden kann.

Uebrigens darf in Bayern der inländische Buchhändler zwar ohne Censur drucken lassen was er will, aber desto schlimmer für ihn, denn mißfällt das Buch der Regierung, so wird es weggenommen, und er hat seine Kosten verloren.

Besser wäre also offenbar für den Buchhandel eine aufgeklärte Censur.

Uebrigens ist, Politik ausgenommen, die Cirkulazion der Ideen und Bücher, in Bayern frey.

39.

Das Bau- und Straßenbauwesen, steht unter der allgemeinen Leitung des berühmten Architekten und Hydrauliker Wiebeking.

Seine großen theoretischen Kenntnisse sind in ganz Europa bekannt genug. Aber zu wünschen wäre vielleicht, daß er jene Leitung in einem günstigeren Zeitpunkte übernommen hätte. Die vielfältigen Brücken- und Wasserbauunternehmungen in einem Staate, dessen Finanzen so erschöpft sind, wo seit Jahren durch die gehäuftesten Auflagen aller Gattung, der Wohlstand der Bewohner so tief gesunken ist, und noch immer im Sinken ist, müssen jene kostbaren Unternehmungen den belasteten Staatsbürgern sehr schmerzlich fallen.

Vortrefflich und nicht genug zu beloben, sind dagegen die Straßenbauanstalten in Bayern. Wenn schon dieser Straßenbau einzig von den Kontribuabeln geführt werden muß, so ist es doch ein Aufwand, der dem Staate dauernden Vortheil gewährt und das Kommerz befördert. Das System der Regierung verdient also hierinnen vollkommenen Beyfall. Auch gehören die bayerischen Straßen zu den besten in Europa. Selbst die Vizinalwege sind in manchen landgerichtlichen Bezirken gut hergestellt, da dieß auf die Stimmung des Landrichters ankommt.

40.

Eben so lobenswerth ist die Organisazion der Posteinrichtungen. Die Postwägen sind bequem, die Transportkosten billig, die Expedizion pünktlich und schnell, die Ordnung musterhaft.

Möchte nur auch die bayerische Regierung durch ihr Beyspiel so manche andere Staaten belehren, daß die Erhöhung der Posttaxen durchaus nicht das zweckmäßige Mittel ist, die Einkünfte des Postregals zu erhöhen. —

Daß das der gesitteten Menschheit so wichtige Geheimniß der Briefpost verletzt werde, kann man der bayerischen Regierung nicht wohl zutrauen.

41.

Lobenswürdig sind die bayerischen Kulturgesetze; lobenswürdig, daß der Ackerbau durch Beförderung der Huthweidenvertheilung, Lösung des Bandes der großen geschlossenen Höfe, (wenn man schon auch hier vielleicht dem Spekulazionsgeiste der Juden hie und da zu weiten Spielraum läßt,) und auf andere Weise begünstigt wird.

Alles dieß ist aber nicht fähig, den Ackerbau zu heben, denn die Last der Abgaben an Steuern, Einquartierungen, Frohnen aller Art, und direkten und indirekten Auflagen, verbunden mit der fortdauernden unverhältnißmäßigen Aushebung der kräftigsten jungen Mannschaft, also Entziehung der arbeitsamsten Hände, verbunden mit zahllosen Zwangsgesetzen, verbunden damit, daß die Regierung durchaus nicht magazinirt, sondern in Absicht ihrer Getraidegefälle, als

ewiger Verkäufer zur Konkurrenz da steht, mithin die Getraidepreise in gewöhnlichen Zeiten drückt, (im Fall eines Mißwachses aber traurige Folgen veranlassen kann,) läßt den Ackerbau, die vorzüglichste Nahrungsquelle Bayerns, nicht empor kommen: daher die so tief gesunkenen Preise der Güter; daher die Verarmung des einst, vorzüglich in manchen neuerworbenen Provinzen, so wohlhabenden Landmanns.

Die Experimente, die man in Absicht des Tabaksbaues und Tabakverkaufs zu machen versuchte, und welche den Anbau dieser leider! unentbehrlichen Pflanze, die sie befördern sollten, beynah zu Grund gerichtet hätte, hat die Regierung klüglich zurück genommen, und sie werden ihr zur Warnung dienen, in ähnlichen Gegenständen auf die Stimme des Volks in Absicht seines Gewerbsfleißes einigen Werth zu legen.

Was aber die wirklich trefflichen bayerischen Kulturgesetze vorzüglich paralysirt, ist, daß auch diese Gegenstände, und der Vollzug dieser Gesetze, den mit Geschäften aller Art ohnehin überhäuften Landgerichten überlassen sind, deren Personal es an Zeit fehlen muß, so wie es ihnen an Neigung und Kenntniß fehlt, diesem so wichtigen Zweige der Staatswirthschaft ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

42.

Eben so lobenswerth ist die unverkennbare Begünstigung der Fabrikazion.

Wenn schon das Zunftwesen auch dort noch eine dem Geist der Zeit angepaßte neue Gesetzgebung erwartet, so handelt die Regierung indeß im Ganzen nach liberalen Ansichten. Die Gewerbesteuern sind durchaus nicht drückend, und mit der Herstellung der Finanzen, wird auch der Staat unmittelbar mehr für die Beförderung der Fabrikazion thun, so wie in ruhigen Zeiten ihr die zahlreichen Hände zurück geben können, welche jetzt durch die Heere derselben, zum großen Nachtheil des Gewerbfleißes, entzogen sind.

43.

In Absicht des inländischen Handels, hat die Regierung bisher durchaus nach weisen und richtigen Grundsätzen verfahren. Das ausländische Kommerz ist durch das traurige Mauthsystem allenthalben gepreßt und beschränkt. Nicht die Masse, nicht die Höhe der Auflagen, sondern die zahllosen inquisitorischen Formen, welche dieses System fodert, sind es, welche dasselbe so drückend machen. Ein großer Theil dieser Auflage muß durch das zahlreiche Personal verschlungen werden, welche die Regie nothwendig macht; ernährt also auf Kosten und zum Nachtheil der nützlich arbeitenden Klassen eine Menge zwecklos arbeitender. Es ist zu hoffen, die Regierung werde sich davon überzeugen, und den Handel auf irgend eine Art dieser verderblichen Formen entlassen, wobey denn die Industrie, der öffentliche Wohlstand, und mittelbar, ja selbst unmittelbar, mittelst allgemeiner Komposizionen mit dem Handelsstand, die Staatskasse nur gewinnen kann.

44.

Höchst lobenswürdig sind die Bestrebungen der bayerischen Regierung zu Beförderung der geistigen Bildung.

In dem allgemeinen Sturme gegen alle Stiftungen, sind die wissenschaftlichen Institute mit weiser Ehrfurcht geschont worden.

Hat man gleich in den Mitteln zu Beförderung der Wissenschaften und der intellektuellen Bildung oft geirrt, so ist doch der Geist der Regierung hierinnen Beyfallswerth.

Sie hat die verfallene Akademie der Wissenschaften neu organisirt, großmüthig dotirt, und geschätzte Gelehrte dazu berufen.

Hat dieses Institut den großen Erwartungen noch nicht entsprochen, zu welchen es berechtigte, so ist doch der gute Wille der Regierung unverkennbar.

Auch für die höheren Lehranstalten ist bisher von der Regierung, trotz der traurigen Finanzlage, auf das liberaleste und großmüthigste gesorgt worden, und eben so für die Gymnasien, Lyzäen und Erziehungsinstitute, wenn gleich diese, besonders die weiblichen, hie und da einer andern, mehr für den Hausstand berechneten Organisazion bedürfen möchten.

Trefflich sind auch die Anordnungen, in Absicht der Trivial- und Primärschulen, und bedauernswerth nur, daß die Finanzlage der Regierung nicht zu erlauben scheint, diesen wichtigsten Theil der öffentlichen Erziehung, besser und kräftiger als bishrr, zu unterstützen, und daß ein gro-

ßer Theil der Landschullehrer noch in einer alle Verfügungen der Regierung lähmenden Dürftigkeit schmachtet.

Manche Abänderungen und Verbesserungen, wohin vorzüglich die Abstellung des den Wissenschaften tödtlichen Universitätszwangs u. s. w. gehört, darf man von reifer Prüfung der Regierung noch erwarten.

Daß übrigens die Zahl der studierenden Jünglinge in Bayern bedeutend abnimmt, ist nothwendige Folge des Erlöschens so mancher kleiner Staaten und des Centralisazionssystems, so wie des Militärsystems.

Vorhin glaubte die ohnehin zahlreiche Klasse der Staatsdiener, ihre Söhne ohne Ausnahme, eben auch ihrem Stande widmen zu müssen; daraus entstand denn am Ende eine wissenschaftliche Adelsklasse, der es in der Heimath an Versorgung fehlen mußte, indeß dem Ackerbau, den Fabriken und Handel, also den produzirenden Klassen so viele Subjekte entzogen wurden. Eine gewisse Verminderung der Studierenden ist also gerade kein Unglück.

45.

Die Justizgesetzgebung, dieser für persönliche und Eigenthumssicherheit so höchst wichtige Theil der Staatsverwaltung, ist in Bayern bey weitem noch nicht in dem Zustande, in dem man es von einer übrigens so aufgeklärten Regierung zu erwarten hätte.

Allerdings mögen die bisherigen politischen Verhältnisse, vielleicht auch Napoleons Andrang, seinen Kodex anzunehmen, dem Bayern mit lobenswerther Klugheit und

Standhaftigkeit auswich, so wie die noch nicht vollendete Bestimmung der Staatsgränzen, zum Theil daran Schuld seyn; aber doch hätte man von den großen und kostbaren Vorbereitungen andre Resultate schon jetzt erwarten dürfen.

In Bayern gelten dermalen so mannigfaltige bürgerliche Gesetze, daß, zumal bey der häufigen Dienerverpflanzung, die Rechtswissenschaft ein unermeßliches Studium seyn muß. In den erworbenen Reichsstädten die alten Statuten, in den altbayerischen Provinzen der Codex Maximilianeus, in den von Preußen abgetretenen Provinzen das preußische Landrecht u. s. w., so, daß die bürgerliche Gesetzgebung oft in den nächstgelegenen Ortschaften wechselt. Diß muß nothwendig für den freyen Verkehr und für das Wohl der Einwohner nachtheilige Folgen haben.

Lange war zu München eine aus den einsichtsvollsten Staatsdienern zusammengesetzte Kommission versammelt, um ein neues allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen, es ist auch ein Anfang dieses Entwurfs erschienen, aber noch hat er die gesetzliche Sankzion nicht erhalten. Indeß ist dieses allgemeine Gesetzbuch gewiß dringendes Bedürfniß. Durch das preußische Landrecht, welches nebst dem ohnlängst erschienenen österreichischen, unter den Gesetzbüchern aller Nazionen den ersten Rang behauptet, ist doch bereits viel vorgearbeitet.

Für das Formelle der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist indeß durch die allgemeine Einführung des Codicis iudiciarii bavarici gesorgt, der schon vormals in den altbayerischen Landen galt.

Allein dieser Codex ist bereits im Jahr 1753 publicirt; seitdem ist das Reich aus ganz andern Bestandtheilen zusammengesetzt worden, und wenn schon seine Kürze der alles Materielle ersäufenden Weitschweifigkeit und Umständlichkeit vorzuziehen ist, so bedarf er doch dermalen mancher Abänderungen und Ergänzungen. Für die letztern hat man einigermaßen, doch sehr unvollständig, durch die sogenannten Novellen zu sorgen gesucht. Die Erscheinung einer auf alle Theile des dermaligen Reichs passenden allgemeinen Gerichtsordnung ist also sehr wünschenswerth. Werden dabei erfahrne praktische Geschäftsmänner zu Rath gezogen, so werden sie insbesondere erwägen, ob die Vortheile des allerdings den Justizgeschäftsgang beflügelnden preußischen Instrukzionsprozeß, die damit eben auch unverkennbar verbundenen Nachtheile überwiegen.

46.

Die peinliche Gesetzgebung hat kürzlich ein neues Strafgesetzbuch erhalten. Anfangs übertrug die Regierung dem Prof. Kleinschrodt zu Würzburg, einem bekannten Denker, den Entwurf dieses Gesetzbuchs. Es erschien, und ob ihm gleich der Stempel der Vollendung fehlte, so war es doch mit Geist gefaßt. Die Regierung foderte nun, nach dem Beyspiele Friedrichs des Großen, die Gelehrten auf, ihr Urtheil darüber einzusenden, und bestimmte eine Prämie. Es ist doch zu vermuthen, daß einige wissenschaftliche Männer in Deutschland durch diese Aufforderung zu Beyträgen gereitzt worden sind; indeß hat man weder von

diesen Beyträgen noch von dem Prämium irgend etwas weiteres gehört.

Wohl aber hörte man später, es sey zu München zu Verfassung dieses Kriminalgesetzbuchs eine Kommission niedergesetzt worden. Auch von deren Arbeiten kam aber nichts zum Vorschein, und endlich erschien vor einigen Jahren das neue Strafgesetzbuch mit gesetzlicher Sankzion. Es soll einen der ersten philosophischen Rechtsgelehrten zum Verfasser haben.

Ist dieß wirklich der Fall, so ist es ein sehr trauriger Beleg zu der Wahrheit, daß abgezogene Theorie und philosophische Spekulazion, ohne praktische Lebens- und Menschenkenntniß, in der Gesetzgebung, so wie in der Staatenkonstituirung, nicht hinreicht. Der materielle Theil ist mit offenbarer Unkenntniß des menschlichen Lebens und Treibens, so wie insbesondere des Volks, für das es bestimmt ist, und mit einer nicht scheinbaren, aber reellen empörenden Strenge und Grausamkeit verfaßt. Die moralische Schwere der Verbrechen ist mit einer dem Volke noch ganz fremden philosophischen Wage gewogen, und Vergehungen, z. B. Marktentwendungen, Felddiebstähle u. dergl., mit einer Härte geahndet, die, so richtig das Princip auch seyn mag, bey Menschen, die für jenes philosophische Gewicht keinen Sinn haben, denen es an Bildung und Moralität fehlt, und die von Mangel und Dürftigkeit gepreßt werden, die Menschlichkeit empört. Denn es ist eine anerkannte Wahrheit, daß Erhöhung der Strafen keineswegs das sichre Mittel zu Verhütung der Verbrechen ist, wohl aber die Menschen erbittert,

zur größern Vorsicht und Heucheley aufregt und verschlechtert. Die Folge war auch, daß die Obergerichte oft das Gesetzbuch verlassen, und allenthalben die auf praktische Menschenkunde gegründete Gerechtigkeit an die Stelle jener philosophischen Spekulazionen setzen müssen, wenn sie nicht der fühllosesten Grausamkeit sich schuldig machen wollen, welche doch offenbar dem Geiste der Regierung widerstrebt. Daß also dieses Gesetzbuch abermals nur ein Experiment, aber leider! abermals ein Experiment auf Kosten der Nazion seyn wird, daß man am Ende gezwungen seyn wird, es umzuarbeiten, aber Versatilität in der Gesetzgebung kompromittirt das Ansehen der Regierung.

Jene unverkennbare Härte in manchen Theilen des Materiellen, scheint nun der Verfasser des Gesetzbuchs durch das Formelle haben vergüten zu wollen; denn auch bey den unbedeutendsten Vergehungen, ist das Verfahren in eine Last von Formen gehüllt, welche dem Gerichtspersonal die kostbarste Zeit raubt, die Verzweiflung der Untergerichte ist, dem boßhaften Verbrecher aber unzählige Mittel an Handen giebt, die Untersuchung zu verlängern, oder sich der Strafe ganz zu entziehen.

Wie nachtheilig aber dieses auf das Volkswohl überhaupt, und auf die Staatskasse und Finanzen wirken müsse, welchen der Unterhalt dieser Inquisition und die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, — bedarf keines Beweises. Es ist also zu hoffen und zu wünschen, daß die Regierung durch die bisherigen Erfahrungen gedrängt, sich entschließen werde, dieses Gesetzbuch, wenn sie der Nazion den ihr ge-

bührenden Einfluß auf Gesetzgebung zurück gegeben haben wird, sowohl im Materiellen als Formellen, einer Revision praktischer Geschäftsmänner zu unterstellen, wozu es wohl in diesen bisherigen Erfahrungen und in den Berichten der Ober- und Untergerichte reichen Stoff finden wird. Beyfallswerth ist es übrigens, daß die Regierung bereits hie und da begonnen hat, die Kriminaljustiz von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege zu trennen, und eigene Kriminalgerichte für die Provinzen zu bestellen.

47.

Uebrigens muß man der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Justiz, eine der wesentlichsten Eigenschaften einer gut organisirten Staatsverwaltung, ziemlich gesichert ist. Kabinetsjustiz widerstrebt den persönlichen Gesinnungen des Königs, und die obern Justizstellen, mit einsichtsvollen und rechtlichen Männern besetzt, wachen über diese Unabhängigkeit.

In der Kriminaljustiz hört man wohl hie und da noch von Staatsgefangenen, die ohne Verhör und Urtheil auf Festungen verwahrt werden sollen; doch ist dieß selten. Von den Gesinnungen des Regenten und der Regierung ist voraus zu setzen, daß diese Gefangene allerdings nicht das Opfer der Kabale, Intrike und Willkühr, sondern wirklich schuldig sind. Aber jeder Staatsbürger, aber auch der höchste Verbrecher hat ein Recht auf gesetzliche Untersuchung, auf ein gesetzliches Erkenntniß, und selbst die höhere Politik,

selbst Staatsrücksichten können dieses Recht höchstens in den Formen modifiziren, nicht aufheben.

In der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege hingegen, leidet jene Selbstständigkeit der Justiz, in Sachen, welche den Fiskus betreffen, öfters Schiffbruch, und indeß die Gerichte auch hier eine rühmliche Gerechtigkeitsliebe und Unpartheylichkeit bethätigen, wird von der Regierung der Gang der Justiz durch Ministerialreskripte und Machtsprüche gehemmt, wovon denn freylich die Finanzverfassung die Schuld tragen mag.

Indeß ist zu hoffen, die Regierung werde sich überzeugen, der kleine finanzielle Vortheil, den sie dadurch auf Kosten der Gerechtigkeit beabsichtet, werde durch den Gewinn, des Vertrauens der Staatsbürger weit überwogen; das Vertrauen der Staatsbürger aber beruhe auf der Ueberzeugung der unbedingten Sicherheit des Eigenthums, und diese Ueberzeugung, wie jenes Vertrauen, könne nicht anders befestigt werden, als wann die Regierung gegen sich selbst gerecht ist, und die Herrschaft der Gesetze anerkennt. Dieß allein kann auch die Bewohner Deutschlands mit dem Verluste der alten, aber selbst in ihren Trümmern ehrwürdigen deutschen Verfassung versöhnen, die ihnen mindstens in jedem Fall Aussicht zu Erlangung unpartheyischer Rechtspflege offen ließ.

Sehr beyfallswerth ist die Einrichtung in Bayern, daß alle und jede Ober- und Untergerichte ihre Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen begleiten müssen. Aber wünschenswerth wäre auch wieder dagegen, daß die Gerichte

nicht hie und da sich die Befolgung dieser weisen Verordnung bequem machten, und entweder durch Oberflächlichkeit oder bloßes Hinweisen auf die Gründe des vorigen Richters, den Zweck derselben vereitelten. Denn dieser Zweck soll doch wohl offenbar darin bestehen, Leidenschaft und Partheylichkeit zu zügeln, den Richter zu reifer Prüfung der Sache zu zwingen, bey der unterliegenden Parthey aber, Ueberzeugung zu bewirken, also unnöthige Berufungen zu vermindern, und die dem allgemeinen Wohlstand so nachtheilige Prozeßsucht zu beschränken.

48.

Zu den einer gänzlichen Reform bedürfenden Mängeln der bayerischen Staatsverwaltung möchte aber das Justizsportelwesen gehören. Die Sporteltaxen sind bey den bayerischen Gerichten auf einen Grad getrieben, der selbst den Wohlhabenden von der Angehung der Gerichte zurückschrecken muß, also den wesentlichsten Zweck des Staatsvereins, Schutz des Eigenthums und der Person, erschwert.

Wäre auch nicht dieser Schutz ohnehin Pflicht der Staatsverfassung, und daher für die Justizverwaltungskosten auf eine andere Weise zu sorgen, so ist es doch gewiß mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft nicht vereinbar, die Justizmittheilung noch zu einer Quelle der Finanzen zu machen. Denn in Bayern sollen nicht allein die Gerichtsverwaltungskosten von den Sporteln bestritten, sondern auch ein Ueberschuß in die Staatskasse abgeliefert werden müssen, und dieser Ueberschuß soll beträchtlich seyn.

Der Grund dieses, die Einwohner Bayerns wahrhaft sehr drückenden Unheils, liegt theils in der Lage der Staats-finanzen selbst, theils in der Einrichtung: daß dem Ge-richtspersonale, außer seinem Gehalt, auch noch eine be-stimmte Tantiéme (Antheil) an dem Sportelertrage zuge-standen ist.

Diese Einrichtung ist nachtheilig. Das Gerichtsper-sonal wird nothwendig durch sein eigenes Interesse aufge-regt, die Sporteln so hoch als möglich zu spannen, oder so sehr als möglich zu vervielfältigen. Auch sind die Sportel-taxen nicht bey allen Gerichten gleich, und scheinen ziemlich in der Willkühr des Gerichtspersonals zu liegen.

Der Grund, den man für jene Einrichtung der Tan-tiéme angeben mag, das Gerichtspersonal dadurch zur Thä-tigkeit zu spornen, scheint das Nachtheilige derselben bey weitem nicht aufzuwiegen. Diese Thätigkeit kann auf eine minder drückende Weise durch Kontrollen und Visitazion der Gerichte erhalten werden.

Es ist also zu hoffen, daß die Regierung sich davon überzeugen, und durch eine zweckmäßige Einrichtung den lauten Klagen der Einwohner Bayerns über das Sportel-wesen, abhelfen werde.

49.

Wir kommen nun auf ein düstres Gemählde in der Gal-lerie der bayerischen Staatsverwaltung: — die Finanzen.

Um allenthalben gerecht zu seyn, muß man zugestehen:

1. Daß sie schon bey dem Antritt der jetzigen Regierung in einer nicht glänzenden Lage sich befanden. Karl Theo-

dor hatte viele natürliche Kinder auszustatten. Bayern hatte nach dem Erbfolgekrieg von 1779 Sachsen wegen seiner Allodialansprüche zu befriedigen, und schon vor Karl Theodor war dieser Theil der Staatsverwaltung nicht am zweckmäßigsten organisirt.

2. Bayern war seit 1792, so wie ganz Deutschland, in beynah ununterbrochene Kriege verwickelt; mußte bald mit Oesterreich, bald mit Frankreich um seine Existenz kämpfen; mußte von Napoleons Hand für abgetretene fruchtbare und einträgliche Provinzen, theils ganz unergiebige, wie Tyrol, theils Länder annehmen, von denen man ihm nur das Gerippe ließ, deren Domänen aber von Napoleon mit ungeheuern baaren Summen erkauft werden mußten; und überdieß wurden

3. Bayerns alte und neue Staaten seit vielen Jahren beynah ununterbrochen von fremden, freundlichen und feindlichen Heeren überschwemmt.

Ungerecht wäre es also, Bayerns jetzige Finanzlage einzig auf die Schuld der Administrazion zu setzen.

Laßt uns nun aber sehen, welchen Antheil diese daran hat, und was sie gethan und unterlassen hat, um jenem Zustande ein Ende zu machen.

50.

Das nächste Mittel zu Verbesserung der Finanzen glaubte man in der Einziehung der Prälaturen, Stifter und Klöster zu finden. Hier suchte man die unerschöpflichen Schachten von Potosi. — Aber wie groß war diese Täu=

schung! — Alle Prälaturen, Stifter und Klöster, (einige Bettelordensconvente ausgenommen, die kein Vermögen besaßen,) wurden eingezogen, die Geistlichen zerstreut, ihr sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Besten der Staatskasse veräussert, — und alle diese Reichthümer verschwanden; sie verschwanden gleich einem besprochenen Schatze, der von einem Geiste bewacht, schweigend gehoben werden sollte!

War der Schatz gar nicht vorhanden? Oder wie gieng es mit diesem Verschwinden zu? — Das ist die Frage.

Ja, der Schatz war allerdings vorhanden. So viele bedeutende Prälaturen, welche Bayern theils schon besaß, theils in den Hochstiftern Salzburg, Freysingen, Bamberg, Würzburg, Eichstädt u. s. w. erhielt, besaßen ein beträchtliches Vermögen; aber der Begriff von Vermögen ist relativ.

Dieses Vermögen bestund

1. in weitläuftigen, zum Theil prächtigen Gebäuden; der Wohnung des Bischofs, Abts, der Prälaten u. s. w. und der Konventualen; dann in Gebäuden, dem öffentlichen Kultus, der Landwirthschaft gewidmet. Aber jene Wohnungen waren auch nur für jenen Zweck, und einzig für jenen Zweck brauchbar; für den Staat waren sie nutzlos; stehen, so wie die Kirchen, allergrößtentheils jetzt leer, und zerfallen in Trümmern; aber diese landwirthschaftlichen Gebäude waren für eine große weitläuftige Oekonomie berechnet, und gewähren jetzt keinen Ertrag.

Es bestund

2. in Geräthschaften, Kirchenornaten u. s. w., für diesen Zweck kostbar, außerdem von wenigen Werth, daher sie auch verschleudert wurden.

3. In Feldgütern, die vortrefflich bewirthschaftet waren, weil die Stifter das erforderliche, ausserdem müßige Personal, weil sie dazu die erforderlichen Fonds besaßen, und diese Feldgüter wurden wegen der Menge, welche zu gleicher Zeit dem Verkauf ausgesetzt wurden, zum Theil weit unter ihrem wahren Werthe veräußert, geriethen allergrößtentheils in die Hände der Juden.

So wurden denn diese Institute vernichtet, ohne daß der Staat davon Nutzen zog; diese Institute, denen man das Verdienst nicht absprechen kann, daß sie einst die einzigen Pflegerinnen der Wissenschaften waren, und Deutschland vor der Barbarey bewahrten; diese Institute, welche durch ihre Wohlthätigkeit, durch den Wohlstand ihrer Unterthanen, welche sie mit väterlicher Liebe und Schonung behandelten, durch ihre meisterhafte Bewirthschaftung des Landbaues, und als Getraidemagazine, in Zeiten der Noth, für den Staat so wohlthätig waren; ließ man diese Institute stehen, behandelte man sie wie ein weiser Bienenvater, der seine Stöcke nicht tödtet, sondern nur ihren überflüßigen Vorrath benutzt, ließ man sie stehen, und zog sie zu den öffentlichen Staatslasten, auf eine ihrem Vermögen angemessene Weise, gleich allen übrigen Staatsbürgern an, widmete man sie allgemein nützlichen Gegenständen, und gab ihnen eine in das allgemeine Staatswohl einpassende Bestimmung und

Organisazion, bewahrte man sie als einen Zufluchtsort für die Wissenschaften, welche in der Einsamkeit und Abgeschiedenheit besser als in der Nähe des Hofs, und in einer geräuschvollen Residenz gedeihen, als lebendige Muster großer Landwirthschaften zu Beförderung des Ackerbaues, welche mehr als ökonomische Gesellschaften mit kalten, todten Theorien wirken, so würde der Staat sich eine reiche Schatzkammer erhalten haben.

Aber jener unselige Zerstörungsgeist der neuern philosophischen Schule, hatte zunächst der Geistlichkeit und dem Mönchswesen unversöhnlichen Haß geschworen; mit Neid betrachtete er den ruhigen sichern Wohlstand der abgeschiedenen Klostergeistlichen, die indeß doch größtentheils in den neuern Zeiten sich den Wissenschaften und der für sie wesentlichen stillen Meditazion widmeten, uneingedenk, daß diese wenigen Menschen doch nicht mehr genießen konnten, als ein bequemes Daseyn, entzog man dem Staate alle Vortheile ihres Daseyns und Fortbestands, gewährte ihm dafür nicht einmal einen finanziellen Vortheil, und warf deren Bewohner in das stürmische Weltmeer, wo man sie denn doch ernähren mußte; indeß sie willig sich jedem Opfer, jeder Aufsicht, jeder Bestimmung, die mit ihrem Beysammenseyn vereinbar war, unterworfen haben würden, um nur ihre Existenz zu retten.

51.

Das zweyte gewählte Mittel zu Unterstützung der Finanzen, der Verkauf der Staatsrealitäten, kann

im Allgemeinen mit einer wahren Finanzpolitik eben so wenig vereinbart werden. Besitzt der Staat gar kein eigenes Vermögen, aus dem doch in den älteren Zeiten der Unterhalt der Regenten beynah einzig bestritten wurde, so muß er in Zeiten der Noth und dringenden Bedürfnisses Alles aus dem Privatvermögen des Staatseinwohners holen, also gerade in einem Zeitpunkte, wo dieser ohnehin schon leidet, ihn also jede Auflage doppelt drückt.

Domänen sind eine treffliche Hülfsquelle für den Staat, das hat Preußen und Oesterreich im entgegengesetzten Sinne bewiesen.

Auch geriethen diese Staatsrealitäten bey der Menge der Gegenstände, mit welchen das Nummerär in keinem Verhältniß stund, meist um niedre Preiße in die Hände der Spekulanten.

52.

Das dritte so gefährliche Mittel zu Unterstützung der Finanzen, war das Kreditsystem, die Staatsanleihen.

Groß war bereits die Masse der auf den altbayerischen Landen haftenden Schulden beym Antritt der Regierung. Dieser Masse wuchsen die Schulden aller neu erworbenen Provinzen zu.

Kraft des unglücklichen Willkührsystems, wurden in den alt- und neubayerischen Landen die Volksrepräsentazion, die landständischen Verfassungen vernichtet.

Die ganze Schuldenmasse beruhte also nun auf dem Treu und Glauben des unbeschränkten Regenten. Dieß mußte an sich nothwendig den Staatskredit mindern.

Der Regierung allein war also überlassen, ihren Kredit aufzubieten. Staatsanleihen wurden auf Staatsanleihen gehäuft, aber ganz natürlich mit großen Aufopferungen.

Die öffentliche Meinung in Bayern klagt vorzüglich desfalls den jüdischen Bankier Seeligmann an, den die Güte des dankbaren Königs kürzlich in den Freyherrnstand erhoben hat, der fürstliche Reichthümer besitzen soll, und sie auch, nach der seinem Volke eigenthümlichen Eitelkeit zur Schau trägt.

Wir wollen über ihn nicht absprechen. Es ist möglich, daß er durch seinen Einfluß und Privatkredit dem Staate in dringender Noth oft wesentliche Dienste geleistet haben mag; es ist natürlich, daß er für diese Dienste große Vortheile erndtete, aber gewiß ist es, daß die Nazion gegen ihn grollt, weil sie glaubt, hätte man sie mit Vertrauen behandelt, so wäre seine Hülfe unnöthig gewesen, so wären jene großen Aufopferungen, deren Vortheile er doch unmöglich allein bezogen haben kann, sondern sie wahrscheinlich mit vielen seiner auswärtigen Genossen getheilt hat, erspart worden; gewiß ist es, daß die öffentliche Meinung ihn anklagt, und daß er allgemein gehaßt ist.

53.

Der durch diese Operazionen so tief gesunkene Kredit machte nothwendig die Operazion der Anleihen bald auch unanwendbar. Man war also gedrungen zu der traurigen Maaßregel: gezwungene Anleihen zu gebiethen.

Diese bald unter dieser, bald unter einer andern Form gemachte Zwangsanleihen waren nothwendig mit Vermögensinquisizionen verbunden, welche den Wohlstand der Staatsbürger tief verwunden mußten, und der Regierung die Vortheile einer augenblicklichen Aushülfe keineswegs vergüteten, denn sie lähmten die Industrie, denn sie erbitterten das Volk, und entfremdeten der Regierung dessen Vertrauen, denn sie lieferten die Nazion und deren Vermögen in die Hände raubsüchtiger Juden, die sich bald dieser gezwungenen Staatspapiere bemächtigten; denn sie häuften von neuem die Schuldenmasse, und das, was der redliche Staatsbürger bezahlte, kam mit großen Abzügen nur langsam, nur theilweise in die Staatskasse.

Bey den durch die fortwährenden politischen Konvulsionen immer erhöhten Staatsbedürfnissen, war es natürlich, daß die Regierung die eingegangene Verbindlichkeiten unmöglich erfüllen konnte, daß sie sich genöthigt sah, die gezwungenen Anleihen, womit ältere Schulden abgetragen werden sollten, zu den laufenden Bedürfnissen zu verwenden, Kapitalheimzahlungen so gut als ganz zu hemmen, die Zinszahlungen oft zu suspendiren, oft, zu neuer Vergrößerung der Staatsschuld, diese Zinsrückstände wieder zu Kapital zu machen, und so, gleich einer Schneelawine, welche im

Fortwälzen ewig anschwillt, den Staat in eine Schuldenmasse zu versenken, deren Größe man sich gar nicht mehr zu berechnen getraute.

54.

Die traurigsten aller Finanzoperazionen war aber die Veräußerung der Privatstiftungsgüter.

Dem angenommenen Staatspolizey- und Centralisazionssystem gemäß, wurden nämlich längst alle Privatfamilienstiftungen nicht blos unter öffentliche Aufsicht, sondern unter unmittelbare Staatsverwaltung genommen. Zu diesem Zweck wurden in jedem Kreis eigene Stiftungsadministrazionen, für Kultus und Unterricht, für Wohlthätigkeit u. s. w. bestellt.

Wenn man auch dem Staate die Oberaufsicht über Privatstiftungen in soferne zugestehen kann, daß sie, wo nicht zu einem reinen wohlthätigen und nützlichen, aber doch zu keinem dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheiligen Zweck verwendet werden; so kann man hingegen schon die Entziehung der Verwaltung derselben aus den Händen der von Privatpersonen bestellten Exekutoren nicht wohl mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbar finden: denn Privatstiftungen sind auch Privateigenthum, und dessen Unverletzlichkeit ist die Basis des Staatsverbands. Die Veräußerung des zu diesen Privatstiftungen gewidmeten Eigenthums, und zwar für Rechnung des Staats, läßt sich aber vollends nicht rechtfertigen.

Die Staatskasse zog den Erlöß von Millionen an sich, und gab den Stiftungen dafür Staatspapiere. Wäre

auch der Staatskredit nicht so tief gesunken, hätten diese Staatspapiere wirklich ihren Nominalwerth, so würde diese Operazion nicht weniger unrechtlich seyn. Nie, und in keinem Falle darf der Staat das Privatvermögen mit dem Staatsvermögen vermengen. In Zeiten allgemeiner Noth, allgemeiner Kalamitäten ist der Staat zu seiner Selbsterhaltung gedrängt; er ist so oft in dem Fall, seine Verpflichtungen nicht erfüllen zu können, dann müssen diese von Privatpersonen zu religiösen oder wohlthätigen Zwecken, oder zum Unterhalt einzelner Familien gewidmete Stiftungen nothwendig zu Grunde gehen. Auch scheint sich die Regierung von der Unrechtlichkeit jener Operazionen selbst überzeugt zu haben, denn der Verkauf der Stiftungsgüter wurde wieder eingestellt, was indeß veräußert war, blieb es.

Auch hat schon jene Centralisazion der Privatstiftungen die nothwendige traurige Folge gehabt, daß alle milde Stiftungen unterblieben; daß selbst viele bereits angeordnete, noch bey Lebzeiten der Stifter widerrufen wurden; daß also der den Bayern eigne Zug von Wohlthätigkeit gelähmt, also der Nazionalkarakter verschlechtert, und der hülflosen Dürftigkeit, und der Bildung der Jugend, so manche ihr zugedachte Unterstützung entzogen wurde.

Was die Verwaltung dieser Privatstiftungen selbst betrifft, so ist ihr wenigstens die öffentliche Meinung nicht günstig; es sey nun, daß dieß aus dem Prinzip, oder der Verwaltung, oder der schnellen Veränderung der Glücksumstände mancher Administrazion herrühre.

55.

Das nächste und sicherste Mittel zu Verbesserung der Finanzsysteme glaubte man denn in Erhöhung und Vervielfältigung der Auflagen zu finden. Und wirklich sind diese unter den mannichfaltigsten Rubriken bis zu einer Höhe getrieben, wovon man außer Deutschland wohl keinen, in Deutschland aber nur in einigen von Napoleon neu geschaffenen Staaten Beyspiele haben mag.

In dem sämmtlichen Auflagensystem herrscht durchaus kein allgemeiner, das Ganze umfassender Geist. Die Auflagen durchkreuzen sich auf die sonderbarste Weise, und man glaubte, mit jeder neuen Benennung auch eine neue Reichthumsquelle gefunden zu haben; der Titel erschien als eine Wünschelruthe, welche die verborgenen Goldadern der Nazionalgebirge andeutet.

Das bayerische System der direkten und indirekten Auflagen ist zur Zeit noch ein Chaos, in dem sich der einsichtigste Staatswirth nicht zurecht finden würde. Jede nur von ferne mögliche Weise, das Privatvermögen in Anspruch zu nehmen, wurde benutzt, z. B. die in ihrer ursprünglichen Einrichtung so wohlthätige Brandversicherungskasse, eine bloße nur unter öffentlicher Autorität stehende Privatassoziazion, in eine Staatskasse, der vorhin mit großer Weisheit bestimmte ideale Fond in einen reellen verwandelt, und die Beyträge nicht nach dem jedesmaligen Bedürfniß, wie vorhin, vertheilt, sondern unbedingt bestimmt, und wie natürlich erhöhte.

Einsichtsvolle Staatswirthe haben längst bemerkt, daß die Auflagen in sich selbst ihre natürliche Gränze besitzen, daß eine ungemessene Erhöhung derselben, indem sie den Staatsbürger verarmt, ihren eigenen Zweck vernichtet, weil sie nothwendig den Nominalpreiß aller Güter und Waaren erhöht, und da der Staatsschatz die erhobenen Gelder dennoch wieder für diese nämliche Waaren ausgeben muß, ihn selbst wieder ausleert.

Jene ungemessene Erhöhung und Vervielfältigung der Auflagen hat aber auch diese unselige Folge: daß, da die Nazion von allem Antheil an deren Bewilligung und Bestimmung ausgeschlossen ist, da sie einzig von der Willkühr der Regierung abhangen, da also kein Staatsbürger länger als von dem Zeitraume der Erscheinung Eines Regierungsblatts bis zum andern, (wiewohl auch manche gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden,) sicher ist, nicht durch eine neue Auflage eine neue Verminderung seines Eigenthums zu erfahren, hieraus nothwendig vollständige Unsicherheit alles Eigenthums, also die schrecklichste aller Lagen entsteht; eine Lage, die nothwendig die Industrie abstumpfen, und insbesondere, und da der Landbau und dessen Produkte am allerstärksten und unverhältnißmäßigsten mit Auflagen überlastet sind, den Preiß der Landgüter, in dem doch der einzige wahre und dauernde Reichthum eines Staats besteht, herabdrucken muß.

56.

Bey allen diesen vereinten Verhältnissen ist es also wohl natürlich, daß die Finanzen sich in einer üblen Lage

befinden, und der Wohlstand der Staatsbürger immer mehr und mehr sinken muß. Nur der dem Deutschen eigene eherne Fleiß hat sie bisher unter so erdrückenden Lasten aufrecht erhalten, und wenn man hie und da auch noch Spuren des Luxus und Wohllebens gewahrt, so sind es die letzten Vorräthe der glücklichen Vergangenheit, die man verzehrt, weil die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums nebst dem Sinken der Religiosität und Moralität, auch den Leichtsinn zur vorherrschenden Volkseigenschaft gemacht hat, und weil die jetzige Generazion um die folgende unbekümmert ist, für welche sie ohnehin nichts übrig zu behalten voraus setzt.

57.

Unter allen diesen traurigen Finanzverhältnissen ist es indessen der Gerechtigkeit gemäß, zu bezeugen, daß die Regierung, um den Staat nicht sinken zu lassen, mit den unausbleiblichen Folgen der Willkühr, bis zum letzten Augenblicke für deren Aufrechthaltung ringt; daher rührt es wohl auch, daß die allerdings nicht unbedeutenden Gehalte und Pensionen der Staatsdiener richtig bezahlt werden. Aber ohne eine gänzliche Reform im Finanzwesen, würde auch dieß in der Folge unmöglich seyn.

58.

Für all' dieses Unheil giebt es nur Ein — aber allerdings ein unfehlbares Mittel:

Daß nämlich die Regierung dem Prinzip willkührlicher Gewalt entsage, und der Nazion die Rechte zurück gebe, auf welche sie nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach dem Urprincip der Staatenverbindung Anspruch hat.

Daß die Regierung der Nazion das Vertrauen gönne, das ihr gebührt, und das sie auch wirklich in aller Rücksicht verdient. Man darf kühn behaupten, unter allen deutschen Völkerschaften haben die Bayern den deutschen Nazional-

karakter der Treue, der Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland, des Biedersinns, der Ruhe und Besonnenheit, des Fleißes und der Arbeitsamkeit, am reinsten bewahrt. Wahrlich! ein solches Volk verdient, daß der Regent sich ihm nähere, über dessen Wohl, über dessen Bedürfnisse mit ihm berathschlage, wär es auch nicht heilige Pflicht, und hätte die eiserne Ruthe Napoleons auch wirklich alle deutsche Volksrechte zu zerschmettern Befugniß gehabt. Nur Vertrauen kann Vertrauen erzeugen. So groß auch die Schuldenlast des bayerischen Staats, so groß auch die Zerrüttung der Finanzen seyn mag, Bayern hat in seiner jetzigen Lage der Hülfsquellen in seinen Produkten, in dem Fleiße seiner Bewohner genug, aber nur Vertrauen ist der Zauberstab, der diese Quellen zu öffnen vermag.

Seyen die wahren Staatsbedürfnisse auch noch so groß, die bayerische Nazion wird in ihrem Gewerbfleiße, in ihrer Liebe zu Fürsten und Vaterlande Mittel finden, den Glanz des Throns, den Unterhalt eines den Verhältnissen des Staats zu Behauptung dessen Selbstständigkeit angemessenen Heeres, und die Grundsätze der Gerechtigkeit gegen die Staatsgläubiger zu bewahren. Aber man erfülle, was den Bayern seit der Entstehung dieser Nazion, was allen Völkern gebührt, was die Stimme von ganz Europa allen Völkern zusagt, was der Regent selbst in der Konstituzionsakte vom 1sten May 1808 feyerlich versprach. Man gebe der Nazion den Einfluß auf die Gesetzgebung, der ihr gebührt, denn von ihrem Eigenthume, von ihrem Wohle handelt sichs. Zu einem andern Zwecke kann sich keine Regierung bekennen. Man muß also ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse hören. Man muß ihr also den gesetzlichen Weg öffnen, diese der Regierung bekannt zu machen. Man muß sie aber nicht nur hören, man muß auch ihre Stimme achten. Also man diktire ihr nicht willkührlich eine Verfassung, die vielleicht ihren Wünschen und Bedürfnissen fremd ist. Man

glaube nicht die öffentliche Meinung durch Täuschungen zu beschwichtigen, die höheren Klassen durch Klingklang, und die niederen durch den reellen Druck der höheren bestechen zu können. Man denke sich die Deutschen mündiger als ihre leichtsinnige Nachbarn. Man vereinige sich mit der Nazion über eine Verfassung, wie die politische Lage des Reichs, der Karakter seiner Bewohner sie fodert; aber eine Verfassung, wo die Gewalten dem reinen Staatszwecke gemäß, richtig gesondert, und die Rechte des Regenten, so wie die der Nazion, mit Weisheit bestimmt und unerschütterlich festgesetzt werden. Man hoffe nicht, ohne Verfassung Bayern zu einer Macht, zu einem Staate zu erheben.

Staat setzt eine Nazion voraus, und ohne Nazionalrepräsentazion existirt keine Nazion. Daß die Nazion die Rechte des Fürsten ehren werde, dafür bürgt ihr Karakter, die Liebe zu ihrem Fürstenhaus, die Ruhe, mit der sie bis jetzt die Zertrümmerung ihrer heiligsten und unveräußerlichen Rechte duldete. Bayern hat der edlen und einsichtsvollen Männer viele, und der wahren Patrioten. Die Nazion wird bey der Wahl ihrer Repräsentanten sie zu finden wissen. Leichtsinn und Unbestand sind ihr fremd. Sie wird ruhig und besonnen prüfen, die Rechte der Krone werden ihr heilig seyn, sie wird nur die Rechte fodern, die sie zum Wohl des Ganzen, also des Fürsten und seines Hauses selbst besitzen muß. Dann wird das öffentliche Vertrauen erwachen, der von der Nazion garantirte Staatskredit wird hergestellt seyn, die Wunden, welche der bisherige Zustand der Dinge schlug, werden vernarben; unter einer von der Nazion geprüften, also ihren Bedürfnissen, Sitten und Gewohnheiten angepaßten Gesetzgebung, wird Eigenthumssicherheit, bürgerliche Freyheit zurück kehren, wird der nun gesicherte allgemeine Wohlstand, der Gewerbfleiß, Ackerbau, Künste und Handel üppig aufblühen, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen erst erworbenen Provinzen und ihrer

Bewohner, werden sich in der allgemeinen Vaterlandsliebe verlieren, die Nazion wird Eins werden, und Bayern durch seine neue gerundete Lage groß und stark, von der Natur mit allen Produkten ausgesteuert, wird zu einem Staate erwachsen, kräftig, selbstständig, geachtet von Außen und glücklich im Innern, und sein guter Monarch und sein edles Fürstenhaus wird da stehen als Beyspiele höchster menschlicher Glückseligkeit, denn wo sie hinschauen um sich her, werden sie erblicken Wohlstand, Zufriedenheit, Liebe! Und wahrlich! wenn es irgend ein Schauspiel für Götter giebt, so ist es das eines geliebten Regenten, im Kreis und Schooße seines glücklichen Volks! Dann werden alle jene lichtscheue Raubvögel verschwinden, welche die öffentliche Meinung anklagt, denn sind die wahren Staatsbedürfnisse erforscht, ist für deren Deckung durch einen vom Regenten und Volk mit Weisheit geprüften und geordneten Finanzplan gesorgt; ist das Privateigenthum, sind die Rechte aller Klassen und Stände gegen Willkühr gesichert, ist der öffentliche Kredit hergestellt, so wird man ihrer nicht mehr bedürfen, dem Regenten werden die Börsen aller Staatsbürger offen stehen, wie ihre Herzen.

Dann erst wird Maximilian, der Gute, verklärt durch die Liebe seines Volks in der Glorie erscheinen, in der sein edles, wohlwollendes Gemüth zu erscheinen verdient; dann wird Klio seinen Namen mit Strahlenzügen in die Annalen der Geschichte aufzeichnen, und wenn im Nestorsalter ihn der Organismus der Natur zu den Unsterblichen ruft, sein Leichenzug dem des **Numa Pompilius** gleichen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaeln, Theodor

Licht und Schatten Über Baierns Staats-Verwaltung unter Maximilian I. und dem Staatsminister Graf von Monteglas [!]

Leipzig 1816

Bavar. 875
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373467-2